TECHNIK UND WIRTSCHAFT

MONATSCHRIFT DES VEREINES DEUTSCHER INGENIEURE • • REDAKTEUR D. MEYER

8. JAHRG. OKTOBER 1915 10. HEFT

DER TARIFVERTRAG IN WIRTSCHAFTLICHER BEZIEHUNG.

Von Professor SCHILLING, Breslau (z. Z. im Felde).

I. Einführung.

Begriffliches.

Der Ausdruck „Tarifvertrag" ist nicht sonderlich kennzeichnend für den damit bezeichneten Begriff. Man versteht darunter eine Vereinbarung zwischen einerseits einem Arbeitgeber oder einer Organisation solcher und anderseits einer Arbeitnehmerorganisation mit dem Ziel, in den gegensätzlichen wirtschaftlichen Interessen der beiden Parteien für eine bestimmte Zeit einen Ausgleich zu schaffen.

Der Tarifvertrag, in England entsprechend „price list" genannt, ist daher ein genossenschaftlicher oder kollektiver Vertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen oder kurz ein kollektiver Arbeitsnormenvertrag. Man muß die richtige Bezeichnung deshalb wenigstens erwähnen, weil der Ausdruck „Tarifvertrag" zu der Annahme Veranlassung gibt und auch gegeben hat, er sei durch das Vorhandensein von Tarifen, insbesondere Lohntarifen, gekennzeichnet. Das Vorhandensein solcher ist aber, wie sich später ergeben wird, nicht unbedingt nötig.

Entwicklung der Tarifverträge.

Die große Bedeutung der Frage beruht darin, daß die Zahl der tariflich gebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stark zunimmt, wie dies Abb. 1 zeigt, welche die tarifierten Arbeitnehmer, Betriebe und die Zahl der Verträge in den Jahren 1908 bis 1912 darstellt [1]).

---

[1]) Diese und die meisten der folgenden Aufstellungen sind unter Benutzung der Angaben des Werkes entworfen: Die Tarifverträge im deutschen Reiche am Ende des Jahres 1912. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte, Band 215, Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin. Da die Statistik dieses Werkes im wesentlichen nur auf die Angaben der Arbeitnehmerorganisationen zurückzuführen ist, können die Unterlagen bei aller Unparteilichkeit der Berichterstattung auf absolute Genauigkeit noch keinen Anspruch machen.

Danach waren im Jahre 1912 über $1^1/_2$ Millionen Arbeitnehmer tariflich gebunden [2]).

Da die Berufszählung nur alle fünf Jahre stattfindet, so kann ein Vergleich dieser Zahl mit dem gesamten gewerblichen Personal hier wie auch im folgenden nur auf Grund des Standes von 1907 stattfinden, in welchem Jahre die gesamte Zahl aller gewerblich tätigen Personen etwa 14 Millionen betrug. Wenn daher eine Gegenüberstellung der beiden Zahlen eine Anteilziffer von etwa 11 vH für die Tarifierten ergibt, so ist zu berücksichtigen, daß dieser Satz wegen des ständigen Wachsens der Industrie und der gewerblich tätigen Personen in Wirklichkeit etwas geringer, vielleicht 10 vH, ist.

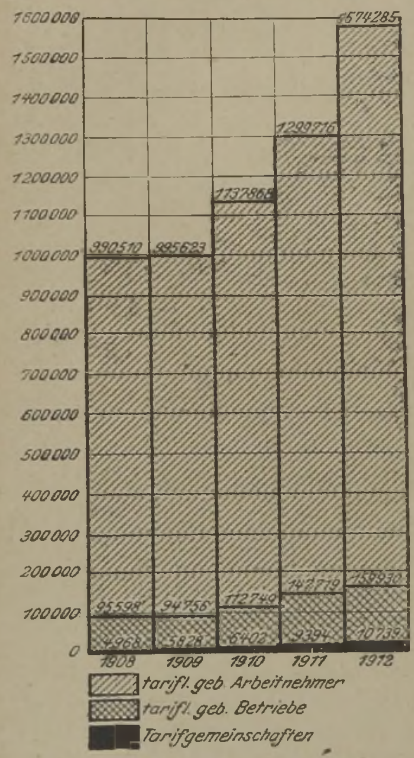

Abb. 1. Entwicklung der Tarifverträge von 1908 bis 1912.

Auch die Zahl der tariflich gebundenen Betriebe und der Tarifgemeinschaften[3]) insgesamt hat zugenommen, wobei häufig zu beobachten ist, daß der Geltungsbereich der einzelnen Tarifgemeinschaft größer wird. Vielfach haben Verträge, die früher nur für einen Betrieb galten oder örtlichen Charakter trugen, heute Geltung für größere Bezirke oder über das ganze Reich, wie z. B. der bekannte Buchdruckertarif, auf den noch häufiger zurückzukommen sein wird. Man unterscheidet deshalb Firmen-, Orts-, Bezirks- und Reichstarifverträge. Diese Entwicklung ist in ihrem Parallelismus zu dem Anwachsen der Unternehmer- und Arbeiterorganisationen durchaus verständlich.

---

[2]) Da nur für das Jahr 1912 richtige Zahlen vorliegen, während die Angaben der Jahre 1908 bis 1911 Doppelzahlungen aufweisen, die nur für die in jedem Jahr in Kraft getretenen Tarifverträge zu beseitigen sind, so sind, um Vergleichszahlen zu erhalten, die Angaben für 1908 bis 1911 in dem gleichen Maße vermindert, wie sich die Summe der in jedem Jahre neu hinzugekommenen Tarifierten ohne Doppelzählung zu der gleichen Summe mit Doppelzählung, welche beiden Summen man kennt, verhält. Näheres vergl. in „Die Tarifverträge des Deutschen Reiches“ (Fußnote 1 S. 1) S. 21 Texttabelle c.

[3]) Stimmen mehrere Tarifverträge, die mehrere Arbeiterorganisationen entweder gemeinsam oder unabhängig von einander mit dem gleichen Unternehmer abgeschlossen haben, inhaltlich genau überein, so werden sie zu einer „Tarifgemeinschaft“ zusammengezogen, welche die gleichen Arbeitnehmer nur einmal erfaßt. Die Zahl der Tarifgemeinschaften ist daher etwas geringer als die der Tarifverträge und beträgt etwa 86 vH der letzteren.

Prozentuale Verteilung der tariflich gebundenen Arbeitnehmer auf die einzelnen Gewerbegruppen.

So rasch indessen die Zahl der Tarifierten in ihrer Gesamtheit anstieg, so ungleichartig ist die Verteilung über die einzelnen Gewerbegruppen, wie dies für das Jahr 1912 in Abb. 2 dargestellt ist. Dabei sind die 24 Gewerbegruppen, welche die amtliche Gewerbezählung von 1907 kennt [4]), der Uebersichtlichkeit wegen in 10 zusammengezogen. Aus der Abbildung ist die Ge-

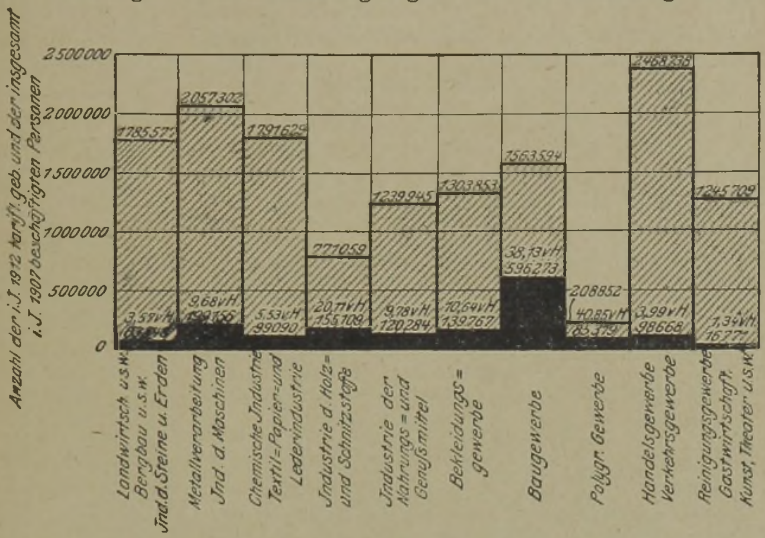

Abb. 2. Verteilung der tariflich gebundenen Arbeitnehmer auf die einzelnen Gewerbegruppen (1912).

samtzahl der in einer Gruppe tätigen Personen und daraus berechnet der Prozentsatz der Tarifierten ersichtlich. Es zeigt sich, daß von einer gleichmäßigen Verteilung der Tarifierten bei diesen Gruppen nicht gesprochen werden kann. Den Hauptanteil mit etwa 600 000 Personen hat das Baugewerbe, den größten Prozentsatz indessen das polygraphische Gewerbe, das sind Buchdrucker usw., mit 41 vH.

Aus Abb. 3 ist die Anzahl der Tarifgemeinschaften und der Tarifierten Betriebe, ebenfalls getrennt nach Gewerbegruppen, ersichtlich.

Dabei sei bemerkt, daß die Höchstzahl der unter einem Tarif, dem Buchdruckertarif, stehenden Arbeitnehmer etwa 67 000 beträgt. Dieser Tarif hat für etwa 8000 Betriebe, die dem Tarifamte der deutschen Buchdrucker in Berlin angegliedert sind, Geltung. Der allgemeine bedeutende Einfluß dieser großen Tarifgemeinschaft als Vorbild ist außer auf die Zahl der in diesem Vertrage Zusammengeschlossenen auch auf die exakte organisatorische und technische Durchbildung des Vertrages selbst zurückzuführen. Das Heft, in dem diese Vertragsbestimmungen niedergelegt sind, hat rund 70 Druckseiten.

---

[4]) Statistik des Deutschen Reiches, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amte, Band 213, Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin 1910.

Bemerkenswert an den Zahlentafeln 2 und 3 erscheint die geringe Verbreitung des Tarifgedankens in den Gewerbegruppen des Bergbaues, der Hüttenbetriebe und der Textilindustrie. Auch die Metallverarbeitung und Maschinenindustrie ist trotz der gerade in dieser Gruppe sehr starken Arbeiterorganisationen mit einem unter dem Durchschnitt stehenden Prozentsatz vertreten.

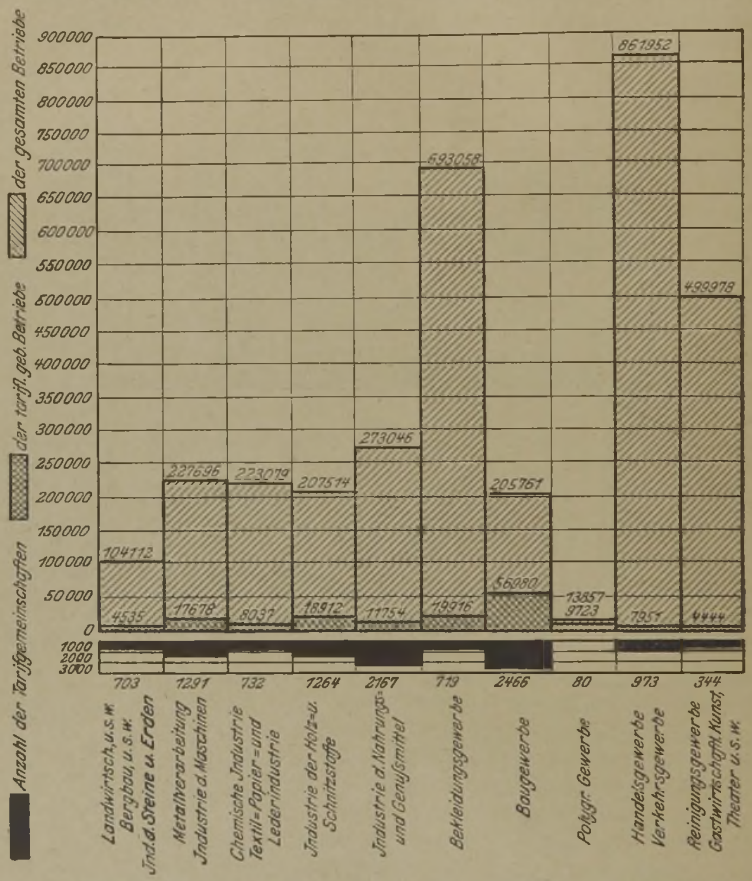

Abb. 3. Verteilung der gesamten Betriebe, der tariflich gebundenen Betriebe und der Tarifgemeinschaften auf die einzelnen Gewerbegruppen (1912).

II. Wirkung der Tarifverträge im allgemeinen. Die für die Tarifverträge geltend gemachten Gründe sozialer Art.

Wenn nunmehr die Gründe für diese eigenartige Entwicklung betrachtet werden sollen, was allerdings nur in großen Zügen möglich ist, so möge, vor Eingehen auf Einzelheiten, die Wirkung der Tarifverträge im allgemeinen geschildert werden. Wenngleich sich hierbei für manchen zunächst bekannte Tatsachen ergeben, so sind diese doch der Vollständigkeit halber zu erwähnen.

So ist der zur Begründung des Tarifvertraggedankens aufgestellte Satz, daß es im allgemeinen Interesse liegt, wenn die Regelung des wirtschaftlichen Gegensatzes zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf friedlichem Weg und nicht in dauernden Kämpfen erfolgt, bekannt und unbestritten. Sicherlich wird das Ziel, das auf die Beseitigung der das Wirtschaftsleben erschütternden Arbeitseinstellungen und Aussperrungen abzielt, für den Sozialpolitiker immer verlockend sein, zumal wenn sich scheinbar damit die Möglichkeit verbindet, einen Weg zu finden, der für den Arbeitnehmer zu einem Schutz gegen gegenseitige Unterbietung und zur sicheren, dauernden Erzielung des sogenannten „Existenzminimums" führt, welcher Begriff indessen an dieser Stelle einer Erörterung nicht unterzogen werden soll.

Da man glaubt, in den Tarifverträgen ein geeignetes Mittel zur Erreichung dieser sozialen Ziele gefunden zu haben, wird man nicht müde, die Wirkung dieses Mittels in glänzenden Farben zu schildern. So werden eine Reihe von Vorteilen aufgeführt, die auch dem Unternehmer nach Einführung der Tarifverträge erwachsen sollen.

Zunächst wird geltend gemacht, daß die Beseitigung oder Einschränkung der Streiks in nicht geringerem Maße dem Arbeitgeber zugute komme, der durch Arbeitseinstellungen ebenfalls wirtschaftlich geschädigt werde. Auch erleichtere ihm die durch Fortfall solcher Vorfälle geschaffene beständigere Geschäftslage seine Anordnungen. Gegen diese Gründe wird von Unternehmerseite geltend gemacht, daß die Wirkung der Tarifverträge bisher keineswegs die einer Abschwächung der Streiks gewesen sei. Weder hat deren Zahl, noch deren Heftigkeit abgenommen, da während der Dauer der Tarife — die durchschnittlich auf 2 bis 3, höchstens auf 5 Jahre abgeschlossen werden — die Arbeiterorganisationen die Möglichkeit hätten, große Summen in ihren Kassen anzusammeln. Es sei ferner das Bestreben der Arbeitnehmer, den Ablauftermin der einzelnen Verträge möglichst auf ganz verschiedene Zeitpunkte zu legen, damit die noch tariflich gebundenen Betriebe nicht durch Aussperrungen zu Hülfe kommen könnten, wenn bei der Erneuerung des gerade abgelaufenen Vertrages zur Erlangung günstigerer Bedingungen das Kampfmittel des Streiks angewendet würde. Während so die bestreikten Betriebe schutzlos seien, könne die verhältnismäßig geringe Zahl der ausständigen Arbeiter leicht durch die Kassen anderer Verbände unterstützt werden.

Ein weiterer den Unternehmern vorgehaltener Vorteil ist der, daß die Betriebe von den mit der dauernden Regelung der Lohnsätze und Arbeitsbedingungen verbundenen Mühen und Kosten entlastet würden. Ferner wird erwähnt, daß die Tarifverträge dazu beitrügen, die Unternehmerorganisationen zu festigen und deren Solidaridät zu stärken. Diese beiden Punkte werden indessen von Unternehmerseite als mit der eigentlichen Frage nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehend bezeichnet und nur gering bewertet.

Einen Ausweg aus diesen Widerstreit der Meinungen durch Eingehen auf die einzelnen Streitpunkte zu finden, ist, solange sich die Erörterungen auf der oben erwähnten Grundlage einer sozialen, zum Teil auch politischen Auffassung des Problems bewegen, vielleicht überhaupt nicht möglich, weil die Stellungnahme zu sehr von der subjektiven Ansicht und von der Weltanschauung des Einzelnen abhängt. Deshalb soll es auch nicht Aufgabe dieser Ausführungen sein, in der gleichen Weise für oder gegen die Tarifverträge Stellung zu nehmen.

Die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse.

Dagegen erscheint ein anderer Weg gangbar, nämlich der, als Grundlage der Erörterung die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie tatsächlich vorliegen, zu wählen, um dabei gleichzeitig zum Verständnis der Stellungnahme beider Interessengruppen zu kommen. Dabei wird sich, wie vorausgeschickt sei, infolge zahlreicher teils gleichlauefnder, teils einander entgegenwirkender Einflüsse als Ergebnis durchaus kein einheitliches Bild ergeben.

Bei dieser Untersuchung wird man mit der vollendeten Tatsache rechnen müssen, daß die Tarifverträge im wirtschaftlichen Leben unserer Nation bereits eine erhebliche Rolle spielen, und daß sich ihre Bedeutung sicher nicht vermindern, wohl aber erhöhen wird. Auf der anderen Seite darf man aber nicht übersehen, daß die Mehrzahl der Unternehmer dem Abschluß von Tarifverträgen ablehnend gegenübersteht. Dies ist die andere Tatsache, die feststeht und über die nicht ohne weiteres hinweggegangen werden kann. Während dies von einem Teil der Verfechter der Tarifidee häufig geschieht, vertritt ein anderer Teil die Meinung, als hindere die Unternehmer ein in Deutschland besonders stark ausgeprägter Herrenstandpunkt oder auch nicht genügende Kenntnis der Tarifidee, die Vorteile von Verhandlungen mit den Arbeiterverbänden klar zu erkennen. Diese Annahme beruht indessen ebenfalls auf einer Verkennung der Verhältnisse; denn da für ein industrielles Unternehmen lediglich wirtschaftliche Gesichtspunkte in Frage kommen können, so würde, wenn tatsächlich Vorteile zu erzielen wären, niemand zögern, in Verhandlungen einzutreten. Es ist auch an sich schon einleuchtend, daß die Organisationen nur verhandeln wollen, um für sich Vorteile zu erlangen, denn sonst würden sie diesen Wunsch nicht hegen. Solche Vorteile aber können sie, von gewissen später zu behandelnden Unternehmergruppen abgesehen, nur auf Kosten der Arbeitgeber erringen, so daß, wenn dies zutrifft, das Widerstreben dieser letzteren gegen Verhandlungen an sich durchaus verständlich erscheint.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß bekanntlich die Frage des Arbeitsrechtes einer der Hauptgründe der Arbeitseinstellungen ist [5]). Dabei fordern die Gewerkschaften anstelle des Einzelarbeitsvertrages den Kollektivvertrag. Da aber die Träger des Tarifgedankens fast ausschließlich die Arbeiterverbände sind, so bedeutet diese Forderung grundsätzlich die Anerkennung der Arbeiterverbände und ihrer Führer als der berufenen Vertreter der Arbeitnehmer beim Abschluß des Arbeitsvertrages. Nun herrscht in Unternehmerkreisen bei den radikalen, das wirtschaftliche Interesse des Unternehmers außer acht lassenden Forderungen insbesondere der freien Gewerkschaften eine besondere Abneigung dagegen, gerade mit diesen Verbänden zu verhandeln, zumal nicht zu verkennen ist, daß in der Tat ihre Forderungen ständig eine Neigung zur Steigerung zeigen. Es sei bemerkt, daß der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller den einzelnen Mitgliedern nicht gestattet, mit den Arbeiterorganisationen zu verhandeln.

Schon dieser einfache Gedankengang macht es wahrscheinlich, daß das Widerstreben der Unternehmer gegen den Abschluß von Verträgen nur durch ihre wirtschaftlichen Interessen, nicht aber durch Mangel an sozialem Empfinden,

---

[5]) Bernstein: Der Streik, Verlag Ruetten & Solning, Frankfurt a. M.

das der Unternehmer in gleichem Maße für sich in Anspruch nimmt wie der Arbeiter, bedingt ist. Weniger von Belang scheint auch der häufiger gemachte Einwand zu sein, als böten die Arbeiterorganisationen nicht die erforderlichen Bürgschaften für die Einhaltung der Verträge, da im Falle eines Vertragbruches bei der in dieser Materie herrschenden rechtlichen Unklarheit und überdies bei den häufig leeren Kassen der Verbände nur der Unternehmer den Schaden zu tragen habe. Es mag das richtig sein, zumal sich besonders im Baugewerbe der Zentralverband auf die Organisation der Bewegung beschränkt, es dagegen grundsätzlich vermeidet, selbst Verträge abzuschließen, dies vielmehr den schwachen Ortsverbänden überläßt. Indessen wird dagegen eingewendet werden können, daß auch beim Einzelarbeitsvertrag der Arbeitnehmer keinerlei Gewähr bietet und daß ferner die Verträge, selbst wenn sie vorläufig nur moralisch bindende Kraft haben, doch vielleicht gerade deshalb nur in einer geringen Anzahl von Fällen von den Arbeitnehmern verletzt sind, wenn man die Gesamtsumme der Verträge in Vergleich stellt. Indessen sei dahingestellt, ob dieser angeführte Grund des Mangels der Bürgschaft und der rechtlichen Unterlage ebenfalls eine größere oder geringere Rolle spielt, jedenfalls ist sich die Unternehmerschaft darüber nicht im unklaren, daß, wie später noch im einzelnen auszuführen sein wird, durch Eingehen von Tarifverträgen meist die Arbeitzeit verkürzt wird und die Lohnkosten steigen, wodurch die Gestehungskosten der Erzeugnisse in die Höhe gehen.

Will man diese Wirkung sowie überhaupt die typische Entwicklung eines Tarifvertrages beobachten, wie sie unter besonders günstigen Umständen erfolgen kann, so gibt es hierfür kein besseres Beispiel als den Tarifvertrag der Buchdrucker. Da dieser für die Buchdrucker zunächst den neun-, später den achtstündigen Arbeitstag und eine nicht unbeträchtliche Erhöhung der Akkorde und Löhne festlegte, so war die naturgemäße Folge die Erhöhung der Herstellungskosten.

Nach einem solchen Vorgange werden die Unternehmer diese durch Eingehen von Tarifverträgen entstehenden Mehrkosten irgendwie auf die Abnehmer abzuwälzen versuchen. Dieses Bestreben, die durch Tarifverträge entstehenden finanziellen Lasten die Verbraucher tragen zu lassen, ist natürlich nur möglich, wo ein Wettbewerb tariffreier Unternehmer nicht vorhanden ist oder ausgeschaltet werden kann. Man kann sogar sagen, daß der Abschluß von Tarifverträgen verborgen eine Tendenz zur Ausschaltung eines solchen Wettbewerbs in sich birgt, da dann erst, wenn auch stets in beschränktem Maß, eine Preiserhöhung der Fabrikate möglich ist.

Dies zeigen wieder die Verhältnisse im Buchdruckgewerbe deutlich. Die Bestimmung des Tarifes nämlich, daß ein dem Verband angehöriges Unternehmen nur tariflich gebundene Arbeitnehmer beschäftigen darf, zwingt sowohl Unternehmer wie Arbeiter in die entsprechenden Verbände hinein, wodurch die Koalitionsfreiheit in einen Koalitionszwang umgewandelt wird. Es liegt also stets nicht nur das Bestreben vor, daß sich die Tarifverträge über ganze Gewerbe ausdehnen, da sonst die billiger produzierenden Außenseiter im Vorteil sind, sondern auch bei weiterer Entwicklung die Neigung, daß sich der normale einfache Tarifvertrag in einen sogenannten exklusiven Korporativvertrag umbildet. Ist so die Ausschaltung des Wettbewerbs in praktisch ausreichendem Maße gelungen, so ist es bis zur Erhöhung der Verkaufspreise

nur ein kleiner Schritt, wobei als Beispiel wieder auf den Verband deutscher Buchdrucker und auf dessen Warenpreistarif, der unmittelbar auf dem Lohntarif aufgebaut ist, hinzuweisen ist. Die notwendige Voraussetzung für eine so logische und einheitliche Weiterentwicklung eines Tarifes ist, wie wir sahen, die Möglichkeit der Erhöhung der Verkaufpreise, wie dies im Buchdruckgewerbe möglich war und auch für das größere Publikum unmittelbar nicht allzu fühlbar ist.

Erst dann, wenn es gelungen ist, die Verkaufpreise entsprechend den den Arbeitern im Tarif gewährten Vorteilen hinaufzusetzen, beginnen auch die Unternehmer Vorteile aus den Verträgen insofern zu ziehen, als sie, ohne eine pekuniäre Einbuße zu erleiden, mit einer nicht durch Arbeitseinstellungen erschütterten, also festeren Geschäftslage rechnen können.

Während also solche Unternehmer mit der Entwicklung des Tarifgedankens nicht unzufrieden zu sein brauchen, ist die Abwälzung der Kosten der Verträge für andere Industriezweige weniger gut möglich, wie dies das Baugewerbe zeigt. Auch zeigen die Verhältnisse in diesem Gewerbe, dessen Lage in starkem Maße von der Konjunktur bestimmt wird, nicht entfernt die große Stetigkeit wie diejenigen im Buchdruck, wodurch zeitweise trotz der Tarifverträge die Gegnerschaft zwischen Arbeitgebern und -nehmern wieder aufflammt Die Entwicklung der Tarifverträge im Baugewerbe hat daher bei weitem nicht den einheitlichen Charakter wie im polygraphischen Gewerbe. Die Folge davon ist, daß auch die Bauunternehmer die derzeitigen Verhältnisse keineswegs als günstig ansehen.

Ganz undurchführbar schließlich ist die Hinaufsetzung der Verkaufpreise für die Ausfuhrindustrie mit Rücksicht auf den Wettbewerb anderer Nationen. Ueber das Phantom einer internationalen Verständigung, die in der Tat von Vertretern der Arbeiter vorgeschlagen ist, sind kaum Worte zu verlieren, vielmehr wird sich gerade unsere Industrie, die im freien Wettbewerb anteilig die größte Ausfuhr aller Industrieländer aufweist, in immer stärkerem Maße den tatsächlichen Verhältnissen auf dem Weltmarkt anpassen müssen. Vielfach wird sogar im Ausland, das sich von dem Bezug aus Deutschland frei machen kann, zu billigeren Preisen verkauft werden müssen als im Inland, eine Politik, die besonders der Stahlwerksverband ausgebildet hat.

Erscheint daher schon in normalen Zeiten eine Erhöhung der Auslandpreise ganz ausgeschlossen, so müssen die Preise in Krisenzeiten weiter erheblich herabgesetzt werden. Will ein Werk in solchen Zeiten nicht unmittelbar mit Verlust arbeiten, so müssen auch die Löhne eine wenn auch der Erniedrigung der Verkaufpreise nicht voll entsprechende Herabsetzung erfahren. Dies wäre aber den Werken nicht möglich, wenn sie sich für eine Reihe von Jahren auf bestimmte Lohntarife festlegten. Es ist hier zu bemerken, daß in England, dem klassischen Land auch der Tarifverträge, die Verhältnisse insofern anders liegen, als dort auch in der Ausfuhrindustrie der Vertraggedanke stark Wurzel gefaßt hat. Dies ist aber eher möglich gewesen, weil das Absatzgebiet der dortigen Ausfuhrindustrie hauptsächlich die Kolonien sind und weil auch der übrige Markt gefestigter ist.

Gleichwohl ist die Lage der englischen Ausfuhrindustrie nicht als günstig zu bezeichnen, obschon die englischen Tarifverträge besonders in der Hüttenindustrie vielfach sogenannte gleitende Lohnstaffeln haben, die dadurch ge-

kennzeichnet sind, daß beim Sinken der Verkaufpreise auch die Löhne selbsttätig herabgesetzt werden. Unsere deutschen Arbeiterverbände wollen indessen infolge ihrer radikalen Stellung von diesem Auskunftsmittel, das im übrigen auch bei seiner Handhabung große Schwierigkeiten bietet, nichts wissen.

So werden bei niedergehender Konjunktur entweder die Werke doppelt geschädigt, oder die Tarifverträge wieder zusammenbrechen, wofür die Geschichte dieser Bewegung zahlreiche Beispiele kennt.

Besonders schlecht würden bei Tarifverträgen die älteren Betriebe fahren, die in der Vervollkommnung ihrer maschinellen Ausrüstung im Vergleich mit anderen vielleicht infolge schlechter finanzieller Entwicklung etwas zurückgeblieben sind, bei welchen also der Ersatz der Handarbeit durch Maschinenarbeit nur in geringem Umfang durchgeführt ist. Da diese Werke, deren Zahl auch in der Ausfuhrindustrie noch sehr groß ist, verhältnismäßig mehr Arbeiter beschäftigen, so wäre ihre Belastung durch Tarifverträge vergleichsweise höher, obwohl gerade sie dies am wenigsten vertragen können; denn da die durchschnittliche Verzinsung des z. B. in den deutschen Maschinenbau-Aktiengesellschaften angelegten Kapitals etwas über 6 vH beträgt[6]), so darf das Erträgnis des einzelnen Unternehmens nicht viel geringer als der Durchschnitt werden, wenn es nicht unter die normale Verzinsung sicherer Wertpapiere sinken soll. In einem solchen Falle aber hat die immer mit großem Wagnis verbundene Anlage von Geldern in Industriewerten keinen Sinn mehr.

Berücksichtigt man nun, daß für die Ausfuhr vorwiegend nur die größeren Unternehmen tätig sind, so wird dieser Gedankengang bestätigt werden müssen, wenn man die prozentuale Verteilung der tariflich gebundenen Arbeitnehmer auf Handwerk, kleinere, mittlere und Großbetriebe betrachtet, wie dies Abb. 4 ermöglicht, in der für das Jahr 1912 sowohl die tarifierten als die gesamten Arbeitnehmer und ihr gegenseitiges Größenverhältnis, diesmal nach der Größe der Betriebe geordnet, dargestellt sind.

Es zeigt sich, daß in den kleinsten Betrieben bis zu 5 Personen der Prozentsatz der Tarifierten noch gering ist. Er beträgt etwa 4,6 vH. Er steigt dann bis zu einem Höchstmaß von etwa 28 vH an bei den Betrieben mit 50 Arbeitern, um dann unvermittelt auf 10 vH abzufallen. Bei den größten Betrieben endlich beträgt der Anteil der Tarifierten nur wenig über 2 vH. Wären nicht zwei sehr große Betriebe mit zusammen etwa 9000 Arbeitern Tarifverträge eingegangen, so würde der letztgenannte Prozentsatz auf etwa die Hälfte sinken.

In Wirklichkeit ist der Prozentsatz der Tarifierten bei Großbetrieben noch geringer, und zwar aus verschiedenen Gründen; zunächst, weil die absolute Vermehrung der Arbeiterzahl in den Jahren 1907 bis 1912 nicht in Rechnung gezogen ist, und zweitens, weil diese Vermehrung bei den Großbetrieben verhältnismäßig größer ist als bei den mittleren und Kleinbetrieben. Dazu kommt noch, daß die sich in allen Darstellungen findenden Ziffern der Arbeitnehmer dadurch ermittelt sind, daß die Summe aus der Zahl sämtlicher Arbeiter derjenigen Betriebe, welche Tarifverträge eingegangen sind, gebildet worden ist. Dies braucht aber nicht zuzutreffen. Es kann ein Betrieb nur für einen Teil seiner Arbeiterschaft tariflich gebunden sein, im übrigen nicht. Die Zahlen der

---

[6]) T. u. W. 1912 S. 715.

Tarifierten werden daher aus diesen Gründen in Wirklichkeit niedriger sein, als angegeben. Indessen ist eine genaue Ermittlung der tatsächlichen Zahl der Tarifierten aus dem bisher veröffentlichten Material nicht möglich. Allerdings wird man nicht vergessen dürfen, daß, wenn in einem Betrieb ein Teil der Arbeiterschaft tarifiert ist, diese Tatsache auch auf den nicht tarifierten Teil insofern von Einfluß ist, als dann die Bedingungen, unter denen die nicht Tarifierten arbeiten, nicht wesentlich verschieden, jedenfalls kaum ungünstiger sein werden als die der Tarifierten.

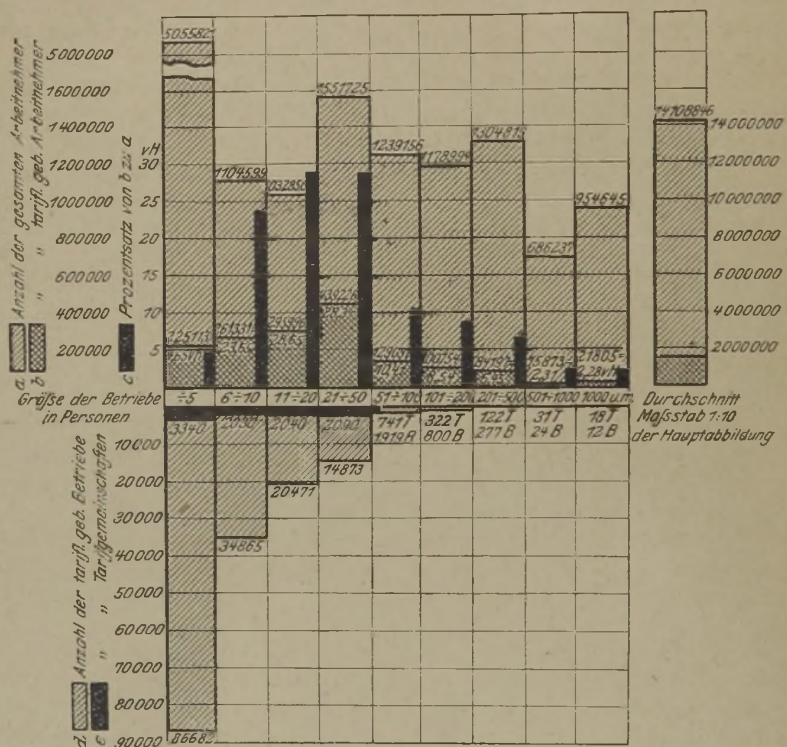

Abb. 4. Abhängigkeit der Anzahl der tariflich gebundenen Arbeitnehmer und Betriebe von der Größe der Betriebe (1912).

Wenn nach Abb. 4 bei den allerkleinsten Betrieben der Anteil der Tarifierten gering ist, so ist dies einleuchtend, weil in solchen Betrieben häufig der Arbeitgeber nebst seiner ganzen Familie mitarbeitet. Auch macht bei diesen Betrieben der in diesem Zusammenhange gänzlich ausscheidende Alleinbetrieb einen großen Prozentsatz aus.

Höchst bemerkenswert ist indessen das plötzliche Abfallen des Prozentsatzes bei Betrieben über 50 Personen. Zum Verständnis dieser Tatsache wird das nicht ausreichen, was über den Einfluß der Ausfuhr und der Krisen gesagt wurde. Es muß vielmehr noch berücksichtigt werden, daß die Unternehmer grundsätzlich Gegner der Tarifverträge sind, und zwar auch die der

im Inland absetzenden Industriezweige, solange die Entwicklung der Verträge nicht den geschilderten Zustand der Möglichkeit der Erhöhung der Verkaufpreise, wie im Buchdrucker- und vielleicht noch im Bekleidungsgewerbe, erreicht hat. Diese Gegnerschaft hat ihren Grund darin, daß wohl in allen Fällen eine für die Unternehmer verlustbringende Zwischenstufe durchlaufen werden muß und daß es ferner stets zweifelhaft bleibt, welchen Ausgang die Entwicklung schließlich nimmt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind eben viel zu verwickelt, als daß mit Sicherheit im voraus ein zutreffendes Urteil gefällt werden kann.

Dagegen sind die Arbeiterorganisationen seit dem Gewerkschaftskongreß in Frankfurt a. M. im Jahre 1899 tarifvertragfreundlich.

Infolge der Gegnerschaft der meisten Unternehmer gegen die Tarifidee sind die Verträge fast durchweg im Kampf oder wenigstens in der Kampfesstellung zustande gekommen. Wenn es nun den Arbeiterorganisationen gelungen ist, die kleineren Betriebe zu einem größeren Prozentsatz zum Abschluß solcher Verträge zu zwingen, so bedeutet das nichts anderes, als daß sie bereits jetzt den kleineren Betrieben an wirtschaftlicher Macht überlegen sind. Die Grenzen, bei welchen die Arbeiterorganisationen noch erheblichere Erfolge erringen können, schwanken naturgemäß infolge zahlreicher Einflüsse, liegen aber zurzeit im Durchschnitt, wie Abb. 4 zeigt, bei Betrieben mit etwa 50 Arbeitern. Die wirtschaftlich stärkeren und besser organisierten Groß- und Ausfuhrbetriebe dagegen haben mit ihrer ablehnenden Haltung gegenüber den Tarifverträgen bisher fast durchweg Erfolg gehabt.

Wenn in der Presse, im besonderen in Zeitschriften, die über die Tarifbewegung berichten, häufig von Uebergriffen seitens der Unternehmer bei solchen Kämpfen die Rede ist, so sind auch die Mittel der Arbeitnehmer gleicherweise nicht immer einwandfrei zu nennen.

Jedenfalls wäre es unrichtig, solche Einzelheiten, die bei wirtschaftlichen Kämpfen stets zu beobachten gewesen sind, als für die Beurteilung wesentlich in die Erörterung zu ziehen.

III. Wirkung der wichtigsten Tarifvertragpunkte.

Ergab bereits die bisherige allgemeine Besprechung der Tarifverträge die Notwendigkeit, schärfer zu unterscheiden, so tritt dies in noch viel stärkerem Maße hervor, sobald man dazu übergeht, Einzelheiten zu betrachten.

Es muß nun betont werden, daß die Hauptpunkte jedes Tarifvertrages, welche Form er auch immer haben möge, Vereinbarungen über Arbeitzeit und Arbeitslohn sind.

Fehlen im Tarifvertrage solche Bestimmungen, so hat er lediglich die Bedeutung einer Art Festlegung der Arbeitsordnung, indem dann Punkte wie Urlaub, Arbeitspausen, Arbeitsnachweise, Arbeiterausschüsse, Verhinderung von Maßregelungen, Festsetzung von Einigungs- und Schlichtungsorganen geregelt sind, also Fragen, um die der Streit nicht in solchem Umfang hätte entbrennen können.

Arbeitzeit.

Was die Arbeitzeit anbelangt, so ist vor allem deren Länge wie immer, so auch bei Abschluß eines Tarifvertrages Gegenstand des Kampfes.

Dabei wird man selbstverständlich an erster Stelle die Forderung aufstellen müssen, daß der Arbeiter eine gesundheitliche Schädigung durch übermäßig lange Arbeitzeit nicht davonträgt. Innerhalb dieser im übrigen keineswegs erforschten natürlichen Grenze ist der Unternehmer, solange er infolge freien Wettbewerbs gezwungen ist, rationell zu produzieren, rein wirschaftlich an einer Arbeitzeit von solcher Länge interessiert, daß die Leistung des Arbeiters infolge Ermüdung nicht erheblich sinkt; denn man darf nicht vergessen, daß der Unternehmer ein Interesse daran haben muß, seine Betriebsanlagen möglichst weitgehend auszunutzen. Die Unkosten, die ihm durch Abschreibung und Verzinsung seiner Anlage sowie durch sonstige Aufwendungen entstehen, sind häufig erheblich größer als die gesamten Lohnbeträge, die zur Auszahlung kommen. Jede selbst unbedeutende Verlängerung der Arbeitzeit kann deshalb die Herstellung erheblich verbilligen, dagegen eine Verkürzung die Wettbewerbfähigkeit des Unternehmens in Frage stellen.

Hier liegt also ein starker Interessengegensatz vor. Es wird nun zwar von den Vertretern der Arbeiterverbände behauptet, daß die spezifische, d. h. die auf die Stunde bezogene Leistung des Arbeiters steigt, wenn man die Arbeitzeit verkürzt, so daß trotz der Verkürzung die gesamte Tagesleistung gleich bleibt. Als Verfechter dieser Ansicht sei Abbe, der Mitbegründer der Zeißwerke in Jena, genannt. Abbe glaubte durch Versuche nachgewiesen zu haben [7]), daß die Leistung eines Arbeiters in 8 Stunden nicht nur absolut genommen dieselbe Höhe erreicht wie in 9 Stunden, sondern sogar noch ein wenig steigt.

Indessen haben neuere Untersuchungen [8]) die nicht allgemeine Gültigkeit seiner Ergebnisse gezeigt. Man muß nämlich, um ein richtiges Bild zu erhalten, die Arbeitzeit in zwei Teile zerlegen. Während des einen Teiles, der Maschinenzeit, läuft die Maschine oder der Apparat; den anderen Teil, die Handgriffzeit, füllt der Arbeiter selbst mit seiner Tätigkeit aus. Offenbar hat der Arbeiter nur in geringem Maße auf die Verkürzung der Maschinenzeiten Einfluß, in erheblicherem Maße dagegen auf die Verkürzung der Handgriffzeiten, indem er dabei auf die Beseitigung unnötiger Pausen, der sogenannten Leergangzeiten, und auf rationelleres Arbeiten bedacht ist. Man hat gefunden, daß diese Leergangzeiten zwischen fast 0 vH bei schweren Maschinen und 100 vH bei reiner Handarbeit schwanken.

Daraus folgt aber, daß nur der Arbeiter mit hohem Anteil der Handgriffzeiten, wozu auch die Mechaniker, im besonderen die der Zeißwerke, gehören, die Möglichkeit einer größeren Zeitersparnis hat. Dagegen wird eine schwere Hobelmaschine, die häufig tagelang läuft, unter allen Umständen in neun Stunden 10 vH weniger leisten als in zehn Stunden. Niemand ferner wird behaupten, daß ein Hochofen dann mehr produziert, wenn die Arbeitzeit für die Bedienungsmannschaften herabgesetzt wird. Da es nun gerade ein Kennzeichen der Großindustrie ist, in vorwiegendem Maße schwere Maschinen

---

[7]) Die volkswirtschaftliche Bedeutung des industriellen Arbeitstages. Ernst Abbe, gesammelte Abhandlungen, dritter Band; Jena 1906, Gustav Fischer.

[8]) Ueber die Einführung von Tarifverträgen in den Großbetrieben des Maschinenbaues und verwandten Industrien, von Fr. Selter, Regierungsrat; Berlin 1911, Polytechnische Buchhandlung A. Seydel.

und umfangreiche Apparate zu verwenden, so würde besonders diese Industrie von einer Verkürzung der Arbeitzeit den Hauptnachteil haben, der sich in erhöhten Selbstkosten äußert.

Obwohl es eine Reihe von Betrieben der Großindustrie gibt, die der Feinindustrie angehören, so verwendet doch die überwiegende Mehrzahl der Großbetriebe schwere und teuere Maschinen und Einrichtungen. In erster Linie sind aber die Betriebe der sogenannten Schwerindustrie, d. h. der Rohstoff-

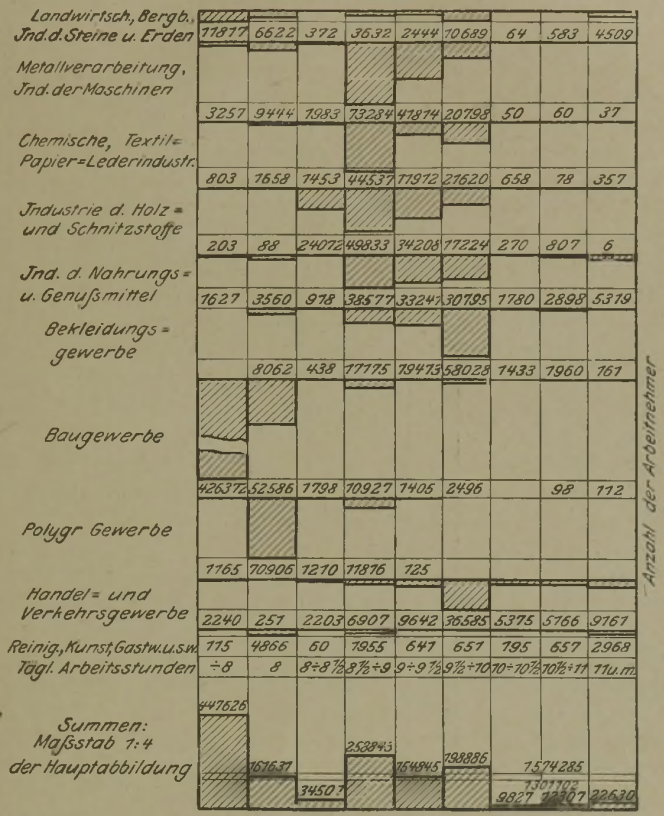

Abb. 5. Verteilung der täglichen Arbeitstunden auf die einzelnen Gewerbegruppen (Winter 1912).

erzeugung, vor allem Berg- und Hüttenwerke, ausschließlich Großbetriebe. Man wird so die besonderen Gründe für die ablehnende Haltung dieser Werke hinsichtlich Festlegung der Arbeitzeit verstehen. Wiederholt man hier, daß gerade die Groß- und vor allem die Schwerindustrie zu einem guten Teil ihre Erzeugnisse im Auslande gegenüber scharfen Mitbewerbern, wie es England und Amerika sind, absetzen muß, so sind das Gründe genug, weshalb sich Aenderungen in der Länge der Arbeitzeiten nur sehr langsam und immer mit einem Seitenblick auf unsere Hauptkonkurrenten auf dem Weltmarkte vollziehen können.

Die Großbetriebe der Verarbeitungsindustrie, die im allgemeinen mit Einfachschicht arbeiten, d. h. in der Nacht den Betrieb ruhen lassen, hätten dabei im Gegensatz zur Hüttenindustrie, die infolge Doppelschichten wenigstens ihre Betriebsanlagen voll ausnutzt, einen weiteren Nachteil in einer stärkeren Erhöhung der Selbstkosten.

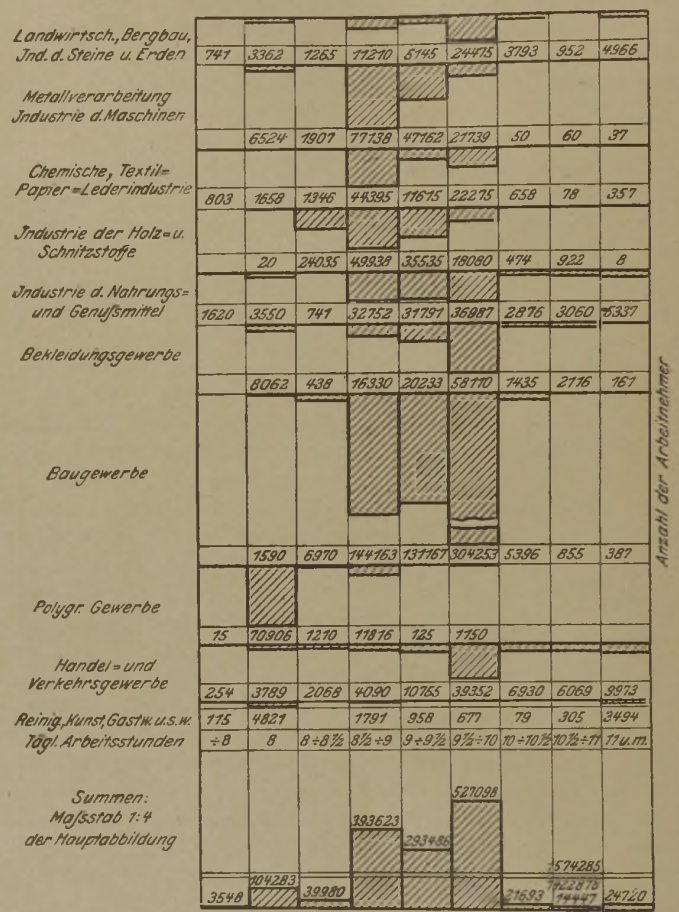

Abb. 6. Verteilung der täglichen Arbeitstunden auf die einzelnen Gewerbegruppen (Sommer 1912).

Soweit sich in den einzelnen Tarifverträgen Vereinbarungen über die Länge der Arbeitzeiten finden, sind sie in Abb. 5 für den Winter und in Abb. 6 für den Sommer wiedergegeben. Zunächst zeigt sich in dieser Statistik eine große Verschiedenheit der Arbeitzeiten für die einzelnen Berufe, weil die Arbeitsbedingungen sehr verschiedenartig sind. Aber ebenfalls innerhalb der einzelnen Gewerbegruppen schwankt die Arbeitstundenzahl noch stark, was auch noch bei weiterer Unterteilung der Gruppen der Fall sein würde. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich dabei bei Werken, die Leute aus mehreren Berufs-

klassen mit im allgemeinen verschiedener Arbeitzeit beschäftigen, da, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Anschauung besteht, daß ein industrielles Unternehmen sich nicht auf verschiedene Arbeitzeiten für die einzelnen Berufsgruppen festlegen kann.

Die Gründe beruhen auf der Notwendigkeit des Zusammenarbeitens der einzelnen Werkabteilungen und Lager. Auch würde wohl eine kürzere Arbeitzeit der einen Berufsgruppe die gleiche Forderung der anderen Berufsgruppe nach sich ziehen.

Da bei einem solchen Betrieb mit einheitlicher Arbeitzeit die einzelne Berufsvertretung ihre Forderung bezüglich der Arbeitzeit sehr häufig nicht durchsetzen konnte, vielmehr gezwungen war, sich den Arbeitzeiten des Betriebes anzupassen, mußten mehrere Berufsvertretungen inhaltlich den gleichen Vertrag mit dem betreffenden Unternehmer abschließen, und so entstand einmal die sogenannte Tarifgemeinschaft und anderseits die große Verschiedenheit in den Arbeitzeiten.

Vielfach konnte trotz Abschluß eines Vertrages überhaupt keine Einigung über die Arbeitzeit erzielt werden. Die Abbildungen zeigen in den Zahlen rechts unten, daß etwa nur für 90 vH aller Tarifierten bestimmte Arbeitzeiten gelten[9]).

Die Uebersichten stellen zwar die sogenannten Mindestzeiten dar, diese stimmen jedoch ziemlich mit den tatsächlichen überein. Es zeigt sich, daß nicht nur der achtstündige Arbeitstag, sondern im Baugewerbe für den Winter noch kürzere Arbeitzeiten eingeführt sind. Man muß allerdings dabei berücksichtigen, daß das Arbeiten im Freien während der kälteren Jahreszeiten als besondere Tätigkeit zu bewerten ist.

Arbeitslohn (Stücklohn, Zeitlohn, Mindestlohn).

Daß man noch größeren Schwierigkeiten als bei der Festlegung der Arbeitzeiten bei Vereinbarungen über den Arbeitslohn begegnet, zeigen Abb. 7 und 8, von denen die erste für gelernte, die zweite für ungelernte Arbeiter gilt. Auch hier wieder sind die Zahlen so ermittelt, daß jedesmal die Gesamtsumme der allen Tarifgemeinschaften zugehörigen Personen angegeben ist. Die erhaltenen Zahlen werden also auch hier wieder zu groß sein. Immerhin ergeben die Tabellen, die nebenbei eine Uebersicht über die Vereinbarungen über Arbeitslohn in den einzelnen Gewerbegruppen bieten, daß nur für etwa 69 vH aller tarifierten gelernten Arbeiter für die Entlöhnung irgendwelche Bestimmungen bestehen. Für die tarifierten ungelernten Arbeiter sinkt dieser Prozentsatz sogar auf 43 vH.

---

[9]) Zur Beurteilung dieser Zahl ist zu bemerken: Die Zahlen derjenigen Arbeitnehmer, für die eine bestimmte Arbeitzeit gilt, sind aus der Summe der Mitglieder aller derjenigen Tarifgemeinschaften gebildet, die eine bestimmte Arbeitzeit vorschreiben. Da es nun nicht nötig ist und auch nicht zutrifft, daß die Bestimmung einer kürzesten Arbeitzeit auf alle der Tarifgemeinschaft angehörigen Mitglieder Anwendung findet und da ferner die Arbeitnehmerorganisationen, die die Unterlagen zu den Statistiken gegeben haben, nicht nur ihre eigenen Mitglieder, sondern die gesamten Arbeiterzahlen der Betriebe, in welchen Tarifverträge abgeschlossen sind, angegeben haben, so ist es wahrscheinlich, daß dieser Satz von 90 vH viel zu hoch ist.

Auch diese Tatsache der besonderen Schwierigkeit von Vereinbarungen über die Entlöhnung bedarf einer kurzen Erläuterung: Wenngleich die herrschende Lohnform in der Industrie im Durchschnitt genommen der Stücklohn ist, in welchem etwa 70 vH aller Arbeitnehmer tätig sind, so liegen die Verhältnisse bei den einzelnen Gewerben doch vollständig verschieden. Es gibt Gewerbe, wie etwa das der Buchdrucker, in denen sich die gleichen Arbeitsvorgänge ständig wiederholen und deshalb die Summe der festzulegenden Akkorde eine bestimmte Zahl nicht übersteigt. Andere Betriebe — und hierher

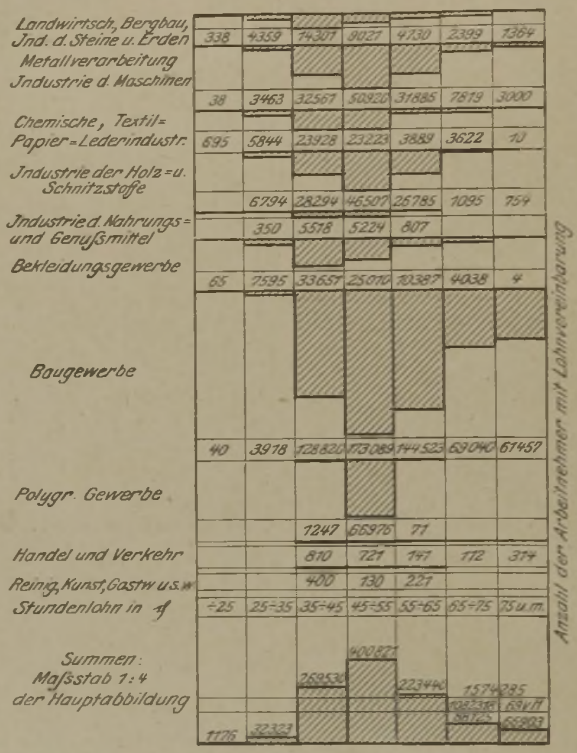

Abb. 7. Verteilung der Stundenlöhne auf die einzelnen Gewerbegruppen (1912). Gelernte Arbeiter.

gehören vor allem die Betriebe der Maschinenindustrie und der Metallverarbeitung — bringen eine unübersehbare Fülle von Akkorden zur Anwendung.

So erforderte nach einer Zählung eine Maschinenfabrik von 700 Arbeitern die Zahl von 200 000 verschiedenen Akkorden. Da die Einrichtungen der Werke und damit auch die in den einzelnen Werken zur Anwendung kommenden Akkorde naturgemäß von einander verschieden sind, so erscheint eine zahlenmäßige tarifliche Festlegung selbst beim besten Willen unmöglich.

Dazu kommt, daß zu keiner Zeit die Aenderungen in den Akkorden so zahlreich waren wie gerade jetzt. Das liegt daran, daß niemals die Verbesserungen an den Betriebseinrichtungen, Maschinen und Werkzeugen der

weiterverarbeitenden Industrien in einem so überstürzenden Zeitmaß aufeinanderfolgten, und daß ferner heute die Neigung besteht, die erforderlichen Arbeitzeiten in einem besonderen Bureau von entsprechend ausgebildeten Ingenieuren nach wissenschaftlichen Verfahren festzulegen. Es ist dies die sogenannte Elementenkalkulation, ein Verfahren, das sich zum Teil in Amerika entwickelte.

Diese beiden Tatsachen lassen es natürlich erscheinen, daß es zurzeit Werke gibt, in welchen jährlich bis zu 25 bis 30 vH sämtlicher in Anwendung be-

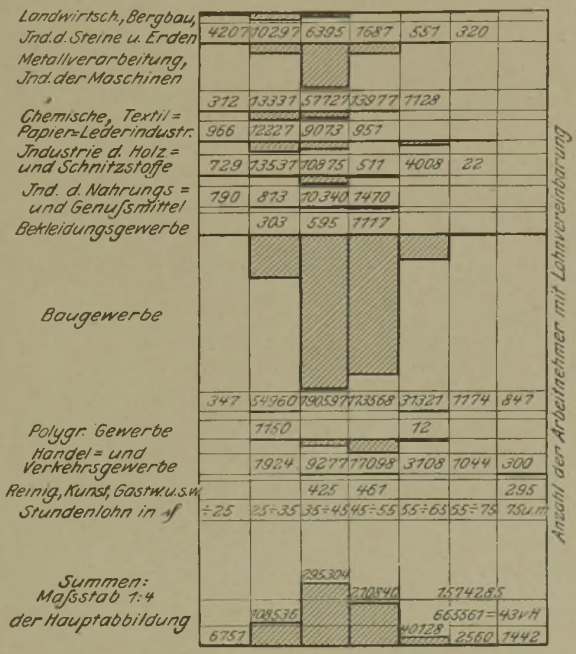

Abb. 8. Verteilung der Stundenlöhne auf die einzelnen Gewerbegruppen (1912). Ungelernte Arbeiter.

findlicher Akkorde geändert werden. Hätte sich ein Werk auf bestimmte Akkorde auf Jahre hinaus festgelegt, so läge zur Anschaffung lohnsparender Maschinen und Anwendung rationellerer Verfahren ein Anlaß nicht mehr vor. Als Beispiel möge wieder der Buchdruckertarif und im besonderen die Einführung der Setzmaschine herangezogen werden, die den Fortbestand des erwähnten Tarifes ernstlich gefährdete. Die Schwierigkeit konnte damals nur durch die Gunst der Verhältnisse überwunden werden, insofern als die in Frage stehende Interessengruppe einen einigermaßen einheitlichen Charakter trug, einen verhältnismäßig kleinen Umfang hatte, und als schließlich die Organisation des Tarifes schon ziemlich weit durchgebildet war, so daß es dem Geschick und den Bemühungen des Leiters des Verbandes deutscher Buchdrucker gelingen konnte, die Hemmnisse zu beseitigen.

Von dem oben gekennzeichneten Weg entscheidender Betriebsverbesserungen hat die deutsche Verarbeitungs- und Maschinenindustrie erst den Anfang durchlaufen. Wohl kein Betrieb ist hier zu einem gewissen Abschluß gekommen. Es muß somit anerkannt werden, daß die Einwände wenigstens der Betriebe der Verarbeitungsindustrie, daß eine Festlegung bestimmter Akkorde zurzeit weniger als je in Frage kommen könnte, gerechtfertigt sind.

Auch die Arbeiterorganisationen haben es bereits aufgegeben, diese Forderung für die Betriebe der Metallverarbeitung aufrecht zu erhalten. Dagegen haben sich Stimmen erhoben, die eine Mitwirkung bei der Aufstellung der Akkorde selbst fordern. Berücksichtigt man aber, was eben gesagt ist, daß die Anforderungen, welche diese Tätigkeit an die wissenschaftliche Schulung und das Können der damit Beauftragten stellt, dauernd steigen, so wird man auch dieser Forderung der Arbeiter keine sehr günstige Voraussage stellen können.

Bei dieser Lage der Dinge suchen die Vertreter der Arbeiter Auswege nach zwei Richtungen hin.

Die eine Gruppe fordert die Anwendung des Zeitlohnes und die Festlegung auf bestimmte Stundenlohnsätze.

In der Tat ersehen wir aus Abb. 9, daß es eine ganze Reihe Betriebe, im ganzen etwa 40 000 mit 330 000 Arbeitnehmern, gibt, die lediglich Zeitlohn anwenden. Besonders stark ist dieser, wie es in der Natur der Sache liegt, bei der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel (Bäcker) und beim Handels- und Verkehrsgewerbe (Handlungsgehilfen) vertreten. Auch im Baugewerbe wird er vielfach angewendet. Indessen hat in Unternehmerkreisen der Zeitlohn nur noch wenig Anhänger, da die Leistung beim Zeitlohn im Durchschnitt nur etwa die Hälfte bis $^2/_3$ derjenigen im Akkord ausmacht. Aber auch diejenige Gruppe der Vertreter der Arbeiterorganisationen, die unbedingt Anhänger des Zeitlohnes ist, wird immer kleiner. Es hat sich auch hier gezeigt, daß die Verhältnisse stärker sind als die Lehrmeinungen, indem die Arbeiter selbst es vorziehen, im Stücklohn zu arbeiten, weil sie dabei mehr verdienen und weil es ihr Selbstgefühl erhöht, daß ihre eigene Geschicklichkeit oder Kraft für die Höhe des Verdienstes maßgebend ist.

Infolge dieser Entwicklung gewinnt der andre zu besprechende Weg bei den Vertretern der Arbeiterorganisationen immer mehr Anhänger. Es ist dies die Forderung einer Mindestlohngrenze bei Anwendung des Stücklohnes. Man kann sagen, daß sich viele und schwere wirtschaftliche Kämpfe der Gegenwart entweder auf die Erlangung des Mindestlohnes oder auf dessen Erhöhung beziehen.

Die große Werbekraft des Mindestlohngedankens liegt in der leichten Verständlichkeit des Prinzips und der großen Einfachheit bei seiner Anwendung, obwohl eigentlich weniger die besseren Arbeiter als vielmehr die weniger guten Vorteile daraus ziehen. Abb. 9 zeigt, wie weit zurzeit bei den einzelnen Gewerbegruppen der Mindestlohn Eingang gefunden hat; am meisten in der Holz-, Metall- und Textilindustrie mit 50, 40 und 35 vH aller Tarifierten. Im Durchschnitt haben etwa 20 vH aller Tarifierten, also etwa 312 000 Arbeiter in 43 600 Betrieben, Mindestlohngarantie, was allerdings, mit dem gesamten Arbeiterheer von etwa 14 000 000 verglichen, nur 2 vH ausmacht. Dabei ist wieder zu berücksichtigen, daß infolge der bereits erläuterten Aufmachung der Statistik die wirkliche Zahl geringer sein wird.

Die Unternehmer stehen fast durchweg der Gewährung eines Mindestlohnes entgegen. Es wird dabei geltend gemacht, daß einerseits der Gedanke, im Mindestlohn zu stehen, für den Arbeiter ein leistungsverringernder Umstand sei, daß ferner dieser Mindestlohn nur den leistungsunfähigsten Arbeitern zugute komme und daß man schließlich diejenigen Arbeiter, deren Leistungen sich ständig unter Mindestlohn bewegen, ohnehin entlassen müsse. Der Mei-

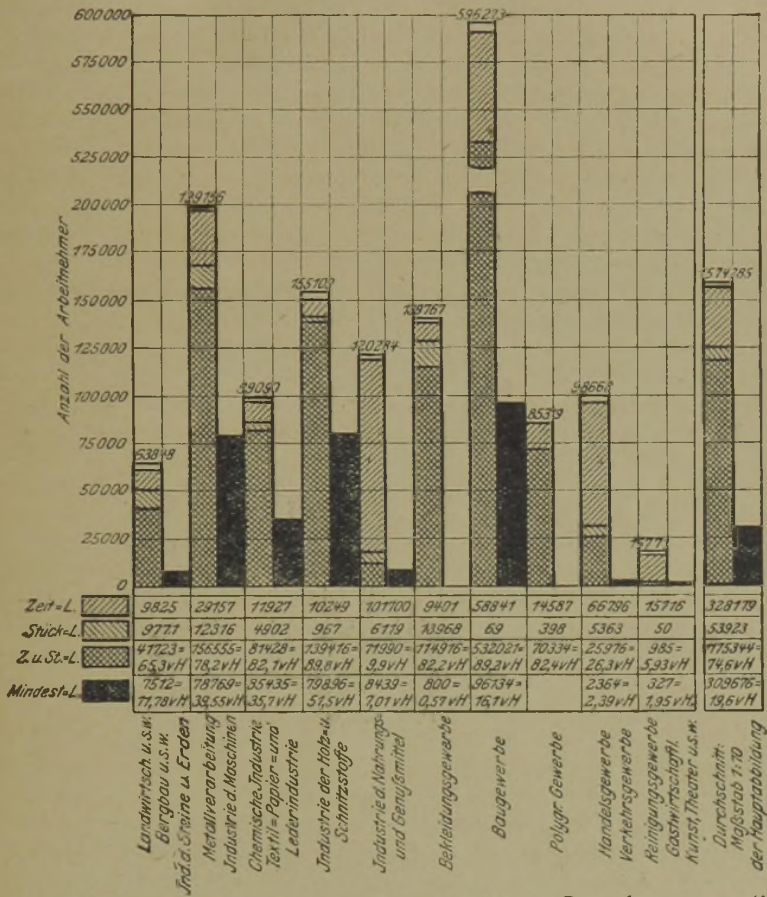

Abb. 9. Verteilung der Lohnarten auf die einzelnen Gewerbegruppen (1912).

nungsaustausch über diesen Gegenstand ist noch nicht abgeschlossen, indem vorläufig von beiden Seiten noch Gründe mehr allgemeiner Art geltend gemacht werden. Vielleicht wird man auch hier dahin kommen, besser zu unterscheiden. Das Mittel in der jetzigen oder in abgeänderter Form wird sich vermutlich für bestimmte Gewerbe und Arbeiten gut und für andere weniger gut eignen.

Hier und da, besonders in Schweden, glaubt man einen Ausweg nach der Richtung hin gefunden zu haben, zwar in den Tarifverträgen vielfach Min-

destlohn zuzubilligen, diesen aber von der Erzielung einer Mindestleistung abhängig zu machen. Mit der Einführung dieser Klausel ist man natürlich wieder auf dem reinen Akkord angekommen, wenn auch dieser für den Arbeiter etwas günstiger gestaltet werden kann.

In diesem Zusammenhange ist das Vorgehen der staatlichen Militärwerkstätten bemerkenswert [10]). Sie teilen die Akkordarbeiten nach ihren Schwierigkeiten und die Akkordarbeiter nach ihren Fähigkeiten in verschiedene Klassen ein, deren jede einen gewissen Mindest- und Höchstlohnsatz hat. Bleiben einige Arbeiter mehrfach unter dem Mindestlohnsatz ihrer Lohnklasse, so werden sie in eine niedrigere versetzt. Man sieht, daß das Prinzip, daß einem Mindestlohn auch eine Mindestleistung entsprechen muß, hier in ausgezeichneter Weise durch das Mittel der Abstufung zur Durchführung gekommen ist, ohne daß von der Entlassung des Arbeiters Gebrauch gemacht werden muß. Leider wird sich diese Maßnahme wenigstens zurzeit nicht auf Privatbetriebe übertragen lassen, da hier wohl eine Klassifikation der Arbeiten, aber nicht der Arbeiter selbst möglich ist.

Auch die preußisch-hessische Staatseisenbahnverwaltung hat seit dem 1. Oktober 1912 für alle in ihren Werkstätten tätigen Arbeitnehmer, insgesamt etwa 80 000, eine ähnliche Staffelung der Arbeiter nach Lohnklassen eingeführt. Dabei besteht nur der bemerkenswerte Unterschied, daß hier die Einreihung in eine bestimmte Lohnklasse selbsttätig dem Dienstalter nach erfolgt, die Leistung daher ausscheidet.

Zusammenfassung.

Ein Ueberblick über den vorgetragenen Stoff ergibt folgendes Bild:

Bereits die Betrachtung über die allgemeinen Gründe, die gegen die Tarifverträge sprechen, zeigt, daß diese Gründe für gewisse Gewerbegruppen, wie die Buchdrucker, weniger ins Gewicht fallen, während sie für die Groß- und Ausfuhrindustrie von größter Bedeutung sind.

Vor allem aber muß mit einem ferneren Widerstand der gerade diesen Industrien angehörigen Unternehmerorganisationen gegen die weitere Einführung von Tarifverträgen gerechnet werden, woraus folgt, daß der Prozentsatz der tarifierten Arbeiter in erster Linie beim Handwerk und in den Kleinbetrieben zunehmen wird.

Ein weiteres Eingehen auf den eigentlichen Inhalt des Tarifvertrages ergibt, daß sich die Arbeitszeit auch wieder am wenigsten bei der Ausfuhr- und Schwerindustrie festlegen und vor allem verkürzen zu lassen scheint. Die Festlegung des Arbeitslohnes stößt bei der verbreitetsten Lohnart, dem Stücklohn, in der verarbeitenden Industrie und vor allem in der Maschinenindustrie und Metallverarbeitung auf große sachliche Schwierigkeiten, die nicht durch Einführung des Zeitlohnes behoben werden können. Auch das Mittel des Mindestlohnes wird kaum die Erwartungen, die man an seine Anwendung knüpft, erfüllen.

Jedenfalls zeigt sich deutlich, daß die Einflüsse teils allgemeiner, teils besonderer Art auf die Entwicklung des Tarifvertraggedankens ganz verschiedenartig eingewirkt haben und einwirken mußten.

---

[10]) Vergl. Selter, Seite 18 Fußnote 2.

Lagen in einzelnen Fällen, wie im Buchdruckgewerbe, die Verhältnisse so, daß sich umfassendere Tarifverträge ausbilden konnten, zeigte das Baugewerbe eine Zwischenstufe der Entwicklung, so stehen in anderen Fällen einem Vordringen des Tarifgedankens große Hindernisse entgegen.

Es wäre also der Schluß, daß das, was in dem einen Falle möglich ist, auch in einem andern Falle durchführbar sei, gänzlich ungerechtfertigt, denn eine Verallgemeinerung der in einem Gewerbe gewonnenen Erfahrungen auf andere Industriezweige ist nicht angängig.

Eine gesetzliche Regelung, wie immer sie auch geartet sei, wird auf die große Ungleichmäßigkeit der Dinge Rücksicht nehmen müssen, insofern zwar mit der Tatsache des Bestehens zahlreicher Tarifverträge zu rechnen ist, aber darüber hinaus jede Maßnahme, die einen Zwang zu Tarifverträgen bedeutet oder auch zur Folge haben kann, zu vermeiden wäre, da wirtschaftlich nachteilige Folgen in die Erscheinung treten würden. Dabei würde auch die wichtige Frage zu untersuchen sein, ob nicht dann, wenn die Tarifverträge rechtlichen Charakter bekämen, der ohnehin schon fast ausschlaggebende Einfluß der freien Gewerkschaften gegenüber den andern Arbeiterorganisationen noch mehr gestärkt würde, insofern den ersteren beim Abschluß der Verträge zweifellos die führende Rolle von selbst zufiele.

AUFSICHTSRAT UND GESETZGEBUNG IN DEUTSCHLAND.

Von Dr. OTTO WARSCHAUER, Professor der Staatswissenschaften, Berlin.

Die Ursache der mannigfachen Mißstände im Aufsichtsratswesen ist darin zu suchen, daß die Hauptaufgabe, für die die Einrichtung ins Leben gerufen wurde, nicht genügend durchgebildet ist. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ruht, wie das Wort schon andeutet, in der Überwachung, und mit dieser allein hat sich die Gesetzgebung[1]), und zwar in einer wenig glücklichen Weise, bisher beschäftigt.

„Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne, von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.“

Diese zur Zeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen müssen als unzulänglich bezeichnet werden. Zunächst sind dem Aufsichtsrat Pflichten auferlegt, die er nicht zu erfüllen vermag; denn weder der Gesamtheit des Aufsichtsrates noch dem einzelnen Mitglied desselben ist es möglich, sich über das Getriebe namentlich einer großen Unternehmung in allen ihren Einzelheiten genau

---

[1]) Vergl. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, § 246.

zu unterrichten. Würde den Voraussetzungen des Gesetzes genügt werden, so hätte der gesamte Aufsichtsrat nichts anderes zu tun, als den betreffenden Verkehr täglich in allen Einzelheiten zu verfolgen. Abgesehen von unüberwindlichen technischen Schwierigkeiten würde das mit einem Aufwand von Zeit und Mühe verbunden sein, den derjenige, welcher eigene Berufspflichten zu erfüllen hat, nicht zu leisten vermag. Das Gesetz stellt somit an den Einzelnen Ansprüche, die wegen ihrer mangelhaften Fassung als unerfüllbar bezeichnet werden müssen. Es wird nun zwar behauptet, daß der Sinn der gesetzlichen Bestimmung anders sei, als ihr Wortlaut vermuten läßt. Die Sprache eines jeden Gesetzes soll aber so klar und scharf sein, daß seine Auslegung nicht zweifelhaft ist. Gesetze, deren Sinn und Wortlaut nicht übereinstimmen, sind schädlich und sollten geändert werden.

Auf diese durch die Gesetzgebung geschaffenen Mißstände ist es hauptsächlich zurückzuführen, daß der Aufsichtsrat als Überwachungskörper häufig nur mangelhaft arbeitet und dem Zweck seiner Bestimmung vielfach nicht gerecht wird. Zur Beseitigung oder Milderung der vorhandenen Mißstände sind daher verschiedene Vorschläge gemacht worden, doch sei hier nur auf die von berufener Stelle eingeleiteten Bestrebungen hingewiesen: Der Deutsche Juristentag hat für größere Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von mindestens einer Million Mark die obligatorische Einführung jährlicher Bilanzrevisionen durch besondere, von der Generalversammlung zu wählende, unabhängige Sachverständige gefordert [2]), die für die sorgfältige Ausführung ihrer Pflichten verantwortlich zu machen sind.

Würde durch die Verwirklichung dieses Vorschlages eine Gesundung des Aufsichtsratswesens erreicht werden? Mannigfache Bedenken sprechen dagegen. Zunächst ist es die Eigenart fast aller Generalversammlungen, daß sie meist das beschließen, was der Verwaltungskörper als richtig erachtet. Es dürfte auch hier sehr schwer sein, aus der Mitte der Generalversammlung Persönlichkeiten zu bezeichnen, die für Revisionszwecke am geeignetsten sind; oder aber die Direktionen und die Aufsichtsratskollegien werden hierfür nur solche Persönlichkeiten namhaft machen, die ihnen genehm sind. Bezüglich der empfohlenen Neuerung wird auf die englische Gesetzgebung [3]) hingewiesen, derzufolge die Bilanz einer jeden Aktiengesellschaft durch mindestens einen Revisor geprüft werden muß, der bis zur nächsten Generalversammlung im Amte zu bleiben und ihr einen wahrheitsgetreuen Bericht über die Lage und die Angelegenheiten der Gesellschaft zu erstatten hat. Diese Bestimmung erscheint für England um so notwendiger, als dort bekanntlich die Einrichtung eines eigentlichen Aufsichtsrates nicht besteht. Aber auch dort hat sich herausgestellt, daß die Revisoren sehr häufig nur Strohmänner sind, und daß ihr dauerndes Verbleiben im Amt von dem Wohlwollen der Direktoren, d. h. derjenigen Persönlichkeiten abhängt, die sie zu überwachen berufen sind. Abgesehen von diesem schwerwiegenden Mißstand könnten die bestellten Revisoren doch nur die Aufgabe haben, die Buchführung als solche zu überwachen. Aber auch damit wäre nicht viel erreicht, denn sowohl die

---

[2]) Vergl. Verhandlungen des 28. Deutschen Juristentages, Kiel 1906, Bd. 3. (Stenographische Berichte 1907, S. 202 u. f.).

[3]) Vergl. § 21 des Companies act vom 8. August 1900.

Personalkonten wie die toten Konten können unschwer nach dem Willen der Verwaltungsorgane geändert werden. Zur tatsächlichen Prüfung einer Bilanz aber gehört nicht nur die Fähigkeit, Buchübertragungen und Additionen nachzusehen, sondern die Revision muß auch von der vollen Sachkenntnis und dem Vermögen geleitet werden, den Geist der Geschäfte zu erkennen. Hierfür ist der Revisor nur ausnahmsweise geeignet, und deshalb hat jede Bilanzrevision, die von Außenseitern vorgenommen wird, nur einen bedingten Wert; sie wird sich meist nur auf Äußerlichkeiten beschränken können. In den Kernpunkt der Dinge einzudringen, ist ihr vielfach versagt, und eine tatsächliche Prüfung der Verhältnisse gelingt ihr nur in den seltensten Fällen.

Aber auch technische Schwierigkeiten stellen sich der Durchführung einer solchen Maßnahme hemmend entgegen. Die Zahl der deutschen Aktiengesellschaften, die ein Grundkapital von mindestens einer Million Mark haben, ist bereits in der Gegenwart sehr hoch und dürfte sich in der Zukunft noch wesentlich steigern. Wenn nun die Einführung der Bilanzrevision auf dem Zwangswege verfügt wäre, so müßte sich selbstverständlich die Nachfrage nach Revisoren erhöhen, ohne daß die Sicherheit bestände, geeignete Arbeitskräfte in genügender Zahl zu finden. Ein Heer von Revisoren müßte entstehen, das sich nicht nur aus Rekruten zusammensetzen könnte, und ob es den für diesen Zweck zu schaffenden Revisionsgesellschaften möglich wäre, alle diese Elemente fachgemäß zu schulen, dürfte zweifelhaft sein. Aber selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die Verwirklichung des Vorschlages deswegen nicht empfehlenswert, weil der Aufsichtsrat dadurch entlastet würde, was bedenklich erscheint. Sobald Krisen eintreten, würden die Aufsichtsratskollegien, vielleicht mit Recht, behaupten können, daß sie durch Erfüllung der vorgeschriebenen Revisionspflicht ihre volle Schuldigkeit getan hätten und daß ihnen zu tun nichts mehr übrig geblieben wäre. Klagen gegen sie einzuleiten, würde unter diesen Umständen ganz zwecklos sein, und der geringe Schutz, den die Gesetzgebung den Aktionären bisher zuteil werden läßt, würde nur noch verringert werden. Die bestellten Revisoren und die Anstalten, die sie ausbilden, werden sicherlich das Beste zu leisten versuchen, aber Irren ist und bleibt menschlich. Soll daher die Revisionspflicht im Sinn und zugunsten des Aktionärs eine wirkliche Bedeutung haben, dann bleibt nichts weiter übrig, als den Revisionsgesellschaften die finanzielle Verantwortung für die volle Wahrung der übernommenen Pflichten aufzuerlegen. Hierzu werden sie sich selbstverständlich nie bereit erklären, und kein Gesetz kann sie zu der Annahme zwingen. Die obligatorische Einführung jährlicher Bilanzrevisionen kann daher nicht als ein geeignetes Mittel bezeichnet werden, den Aufsichtsrat als Überwachungsorgan wirksamer zu machen, als es bisher vielfach der Fall gewesen ist.

Die Gesetzgebung sollte hierfür andere Bahnen beschreiten. In erster Linie [4]) dürfte es sich empfehlen, das finanzielle Interesse der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder enger als bisher mit den Geschicken des Unternehmens zu verketten, zu dessen Überwachung sie berufen werden. Einige Aktiengesellschaften haben nun bereits satzungsgemäß festgesetzt, daß jedes Aufsichts-

---

[4]) Vergl. hierzu auch meine Schrift: Die Reorganisation des Aufsichtsratswesens in Deutschland, Berlin 1902.

ratsmitglied eine bestimmte Anzahl ihrer Anteilscheine besitzen muß[5]). Solche Maßnahmen treten aber nur ganz vereinzelt auf, und der Erlaß gesetzlicher Bestimmungen erscheint daher geboten. Hierfür wäre der geforderte Betrag nicht zu hoch zu bemessen, um nicht Minderbegüterten die Möglichkeit der Übernahme von Aufsichtsratstellungen zu verschließen. Anderseits aber sollte er auch in einem festen Verhältnis zu der jeweiligen Höhe des werbenden Betriebskapitals der in Frage stehenden Aktiengesellschaft stehen, um der häufig leichtfertig eingeleiteten und vielfach zur Überproduktion führenden Erhöhung der Betriebskapitalien bis zu einer gewissen Grenze vorzubeugen.

Neben der Einführung des obligatorischen Aktienbesitzes muß der vielfach vorhandene und bedauerliche Mißstand beseitigt werden, der in der Massenübernahme von Aufsichtsratstellungen liegt. Ist es für den einzelnen schon, wie bereits hervorgehoben, sehr schwierig, die Geschäftsführung auch nur eines einzigen, namentlich großen Unternehmens in allen Zweigen der Verwaltung zu übersehen, so entfällt diese Möglichkeit vollständig, wenn gleichzeitig zehn oder fünfzehn Stellen zu überwachen sind. Hier sollte die Gesetzgebung den Grundsatz der Stellenbegrenzung für den Einzelnen aufstellen und gleichzeitig verhüten, daß es lediglich dem Belieben des einzelnen Aufsichtsrates überlassen bleibt, bei gleichartigen Unternehmungen die Überwachung auszuüben. Bezugquellen, Absatzverhältnisse, Geschäftsbeziehungen, die vielfach die Blüte eines Unternehmens bedingen, müssen mehr oder weniger Geschäftsgeheimnis bleiben, und die Möglichkeit ihrer Verwertung zugunsten Dritter ist daher unbedingt zu vermeiden. In vereinzelten[6]) Fällen ist dieser berechtigten Forderung Genüge geleistet, aber auch hier sollte das Gesetz einheitlich bestimmen, daß dem Einzelmitgliede eines Aufsichtsrates nur mit Zustimmung seiner Gesamtheit die Teilnahme an der Verwaltung anderer gleichartiger Unternehmungen gestattet sein darf.

Den Mittelpunkt der anzubahnenden Änderungen muß endlich eine begrifflich und sachlich scharf zu formulierende, die Arbeitsleistung jedes Aufsichtsratsmitgliedes grundsätzlich ordnende Gesetzesvorschrift bilden. Es ist bereits darauf hingewiesen, daß § 246 des Deutschen Handelsgesetzbuches viel zu allgemein gehalten und so gefaßt ist, daß es selbst dem rührigsten und ernsthaftesten Aufsichratsmitglied unmöglich

---

[5]) Vergl. z. B. § 16 der Satzungen der Bank für Handel und Industrie vom 5. April 1911: „Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat mindestens 50 Aktien der Gesellschaft von je nominell 250 Gulden oder 20 Aktien von je nominell 1000 M bei der Gesellschaftskasse mit der Wirkung zu hinterlegen, daß dieselben, solange sein Amt dauert, unveräußerlich sind"; ferner z. B. § 21 des Statuts der Berliner Handelsgesellschaft 1913: „Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat spätestens 8 Tage nach seiner Ernennung Anteilscheine im Gesamtbetrage von 15 000 M bei der Gesellschaft niederzulegen, welche während seiner Amtsdauer weder beschwert noch veräußert werden dürfen".

[6]) Vergl. § 21 der Satzungen der Bank für Handel und Industrie: „Den Mitgliedern des Aufsichtsrates ist eine Teilnahme an der Verwaltung anderer gleichartiger Banken nur mit Genehmigung des Aufsichtsrates gestattet."

ist, das übertragene Amt erfolgreich auszuüben. Der Mißstand kann aber behoben oder doch wesentlich gemildert werden, wenn eine Arbeitsteilung der Verpflichteten vorgeschrieben wird. Bei Gemeindeverwaltungen hat jedes Magistratsmitglied ein an sich begrenztes Zuständigkeitsgebiet, das es bearbeitet und überwacht. Ein ähnliches Verhältnis könnte auch bei den Aktiengesellschaften angebahnt werden, indem jedem Aufsichtsratsmitglied ein bestimmter Kreis der Verwaltung zugewiesen wird. Wie bei der doppelten Buchführung die Eigenart des Betriebes die Anzahl der Konten bedingt, so dürfen auch die Aufsichtsratsabteilungen nicht schablonenhaft geschaffen werden, sie haben sich vielmehr dem Bedarf des Unternehmens anzupassen. Volle Gleichmäßigkeit der Erscheinungen ist wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse ausgeschlossen. Daher sei hier nur auf bestimmte Abteilungen hingewiesen, die für die Mehrzahl der Aktiengesellschaften erforderlich oder empfehlenswert sein können.

Für alle Aktiengesellschaften ist die Errichtung von Kassenabteilungen und Abteilungen für Buchführung wünschenswert. In der Kasse äußert sich der Wellenschlag eines jeden Unternehmens, und es kommen viele Unterschlagungen zum Schaden der Aktionäre vor, weil die Kasse vom Aufsichtsrate gar nicht oder ungenügend überwacht worden ist. Sobald jedoch ein strengeres Verfahren geübt wird, wird vielfach die Gefahr der sofortigen Entdeckung von einer verbrecherischen Tat abschrecken. Auch die eigentliche Buchführung spiegelt den Entwicklungsgang eines jeden Unternehmens wieder, und ihre sorgfältigste Pflege ist ein Gebot kaufmännischer Selbsterhaltung. Je schärfer sie überwacht wird, desto sicherer wird die geschäftliche Ordnung gewährleistet. Die Aufsichtsratsmitglieder für die Kasse und die Buchführung werden allerdings ebensowenig in der Lage sein, gleichmäßig alle Posten und Buchungen zu prüfen, wie der Arzt jeden Pulsschlag des Kranken zu verfolgen vermag. Wenn aber das Aufsichtsratsmitglied nur ein einzelnes Gebiet des Unternehmens zu beaufsichtigen verpflichtet ist, kann es sich durch häufigere Revisionen, Stichproben, gelegentlichen Vergleich des Briefwechsels mit den Buchungen usw. annähernd, jedenfalls aber in weit höherem Maße als bisher die Gesamtheit des Aufsichtsrates, überzeugen, ob die Buchungen ordnungsmäßig vollzogen sind und den tatsächlichen Geschäftsvorgängen entsprechen.

Abteilungen zur Prüfung der Bestände sind für die Mehrzahl der Aktiengesellschaften empfehlenswert. Bei Gesellschaften, die gewerblichen Zwecken dienen, hätte der Betreffende hauptsächlich zu untersuchen, aus welchen Waren sich der Bestand zusammensetzt, ob die Ein- und Ausgänge der Rohstoffe und Ganzfabrikate übersichtlich aufgeführt sind und bei der Inventur das Lager ordnungsmäßig aufgenommen worden ist. Bei Banken sind namentlich die im eigenen Besitz befindlichen Effektenbestände zu prüfen; es ist ferner genau festzustellen, ob den Bestimmungen des Depotgesetzes genügt worden ist, und ob für jeden Deponenten nummernmäßig und dem Betrage nach diejenigen Stücke verwahrt liegen, die gekauft oder verpfändet sind. Das Aufsichtsratsmitglied hätte sich auch Klarheit und Übersicht über die ziffernmäßigen Beträge der Depositen und ihre durchschnittliche Veranlagung und Deckung zu verschaffen.

Auch die Errichtung von Grundstückabteilungen wäre vielfach erwünscht. Vereinzelt unterliegt bereits satzungsgemäß der An- und Verkauf von Grund-

stücken der Genehmigung des Aufsichtsrates, doch fehlen auch hier einheitliche Bestimmungen. Der Betreffende sollte prüfen, für welchen Zweck die Grundstücke erworben werden, ob dieser in einem berechtigten Zusammenhang mit dem leitenden Gedanken des Unternehmens steht, ob der lediglich aus Spekulation erworbene Grundbesitz nicht die Gefahr zukünftiger Verwicklungen in sich birgt, und wie die Verwaltung namentlich der nicht für den eigenen Bedarf bestimmten Grundstücke gehandhabt wird.

Je nach der Größe des Betriebskapitals, dem Alter und Umfang des Unternehmens ist ferner die Sonderprüfung der Reservefonds erforderlich, die sich auf die Güte und Flüssigkeit der Anlagewerte sowie auf die Möglichkeit ihres Mißbrauchs zu erstrecken hätte.

Bei sehr großen Unternehmungen dürften auch Abteilungen für Arbeiterwohlfahrt zweckdienlich sein, um die Festsetzung der Löhne zu verfolgen oder dem Ausbruch von Streiks vorzubeugen und sonstige im Interesse der Unternehmer und Arbeiter jeweilig gebotene Maßnahmen rechtzeitig anzubahnen.

Mit der Scheidung der Arbeiten sollte auch die finanzielle Haftpflicht des einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes anders als bisher geordnet werden. Die nach dem gegenwärtigen Gesetz vorgeschriebene Art der Überwachung, derzufolge der Aufsichtsrat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu beaufsichtigen hat, ist, wie mehrfach erwähnt, nur in den allerseltensten Fällen durchführbar und umso weniger möglich, je größer der wirtschaftliche Umfang des Unternehmens ist. Anderseits haften die Aufsichtsratsmitglieder für Verluste, die der Gesellschaft aus ungenügender Erfüllung ihrer Obliegenheiten entstehen[7]). Hier liegt ein sehr bedenklicher Mangel an Folgerichtigkeit vor! Das Gesetz sollte nicht Pflichten vorschreiben, deren Erfüllung durchschnittlich die Leistungsfähigkeit eines Einzelnen übersteigt, und anderseits nicht für solche Obliegenheiten eine finanzielle Verantwortung fordern, deren Tragweite häufig unabsehbar ist. Die Haftpflicht des gesamten Aufsichtsrates ist gewiß wünschenswert, aber sie ist auf ein gerechtes Maß gegenüber der überhaupt durchführbaren Aufsicht zu begrenzen. Dies ist möglich, wenn bei der empfohlenen Scheidung der Arbeiten das einzelne Aufsichtsratsmitglied zuvörderst mit seinem gesamten Vermögen nur für dasjenige Gebiet haftet, dessen Beaufsichtigung es übernommen hat und die ihm obliegt. Erst im Notfall sollte fernerhin der Einzelne verpflichtet sein, mit einem je nach der Gesamtzahl der Abteilungen zu bemessenden Bruchteil für diejenigen Verluste einzutreten, welche durch den unmittelbar Haftenden nicht gedeckt werden können. Sind also z. B. bei einer Aktiengesellschaft zwölf Aufsichtsratsmitglieder und hat der Vertreter der Kassenabteilung seine Schuldigkeit nicht getan und ist er finanziell nicht in der Lage, genügenden Schadenersatz zu leisten, so sollte jedes Aufsichtsratsmitglied für den noch zu deckenden Verlust nur noch mit einem Zwölftel herangezogen werden können.

Auf die Notwendigkeit der Errichtung von Aufsichtsratsabteilungen ist bereits vor einem Jahrzehnt hingewiesen worden[8]). Auch hat der Deutsche

---

[7]) Vergl. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, § 249.

[8]) Vergl. meine oben erwähnte Schrift S. 19 u. f.

Juristentag 1906 die gestellte Forderung als berechtigt anerkannt und beschlossen [9]), daß den Mitgliedern der im Gesellschaftsvertrage in ihrem Mindestumfang festzusetzenden Abteilungen oder Ausschüsse sämtliche Aufsichtsbefugnisse zustehen, aber auch stärkere Verpflichtungen in der Weise auferlegt werden sollen, daß jedes Abteilungsmitglied für die Erfüllung seiner besonderen Pflichten den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates verantwortlich ist. Leider haben die gemachten Vorschläge bisher keinen weiteren Widerhall gefunden, und weder die entscheidenden Parteien im Reichstag noch die Reichsregierung haben Gelegenheit gesucht, die für die Neuerung erforderlichen Schritte zu tun. Ein Wirtschaftsgesetz muß dauernd von dem Geiste der Zeit beseelt sein, deren Forderungen es zu erfüllen bestimmt ist. Und wenn nach dem Kriege die industrielle Entwicklung des Volkes die Notwendigkeit einer Nachprüfung des Aktiengesetzes ergeben haben wird, dann dürfte sich auch eine Umgestaltung des Aufsichtsratswesens als zwingend erweisen, damit es in höherem Maß als bisher dem eigentlichen Zwecke seiner Bestimmung entspricht.

---

[9]) Vergl. die oben angeführten Verhandlungen.

URHEBERRECHTLICHES IM INGENIEURWESEN, INSBESONDERE IM EISENBAU.

Das vorstehende Thema ist in dieser Zeitschrift schon öfter behandelt worden, insbesondere in den Aufsätzen von W. Franz, Karl Bernhard und mir[1]). Es dürfte von Interesse sein, daß nunmehr auch das Reichsgericht in dieser Frage gesprochen hat[2]). Eine kurze Besprechung der einschlägigen Punkte der Entscheidung unter Bezugnahme auf die erwähnten Aufsätze erscheint daher angezeigt.

Den Kernpunkt der Entscheidung bildet die Bemerkung:

»Zwar ist festgestellt, daß der Entwurf des Klägers keinerlei neue technische Ideen enthält, es genügt aber, daß er durch die gewählte Kombination der gegebenen technischen Mittel und die Ausgestaltung im einzelnen ein individuelles Gepräge erhielt, durch das er sich als Geisteserzeugnis von den anderen zahllosen Ausführungsmöglichkeiten unterschied.«

Hier ist also klar ausgesprochen, daß durch geschickte Kombination an sich völlig bekannter Einzelheiten der Schutz des Kunstschutzgesetzes begründet werden kann. Diese Auffassung des Reichsgerichts ist durchaus zu billigen und steht in vollem Einklang mit den von demselben Senat des Reichsgerichts, dem als Patentsenat allgemein bekannten ersten Zivilsenat, für das Patentwesen aufgestellten Grundsätzen. Hiernach ist es für die Schutzfähigkeit einer aus mehreren Teilen kombinierten Erfindung (Kombinationspatent) keineswegs erforderlich, daß irgend einer der zur Kombination benutzten Teile für

---

[1]) s. T. u. W. 1914 S. 81, 278 und 734.

[2]) Zeitschrift für Industrierecht 1915 S. 47 und 48.

sich neu oder eigenartig ist, sondern es genügt, daß sich in der gesamten Kombination schöpferische Eigenart ausgeprägt findet.

Der sehr knappe und präzise Wortlaut der Entscheidung deutet darauf hin, daß das Reichsgericht für die Beurteilung der Schutzfähigkeit im Patentrecht dieselben Grundsätze angewandt wissen will wie für das künstlerische Urheberrecht. Hiernach würde also auch eine neue Zusammenfassung bekannter Einzelheiten dann schutzlos bleiben, wenn sich in der Zusammenfassung keine erhebliche schöpferische Eigenart, kein deutlich individuelles Gepräge offenbart; genau so, wie im Patentwesen die neue Zusammenstellung bekannter Maßnahmen nicht schutzfähig ist, wenn sie mangels genügender Eigenart sich als eine bloße Aggregation im Gegensatz zur eigenartigen Kombination darstellt.

Diese Auffassung steht durchaus im Einklang mit den auf Seite 278 u. f. des Jahrganges 1914 dieser Zeitschrift besprochenen älteren Entscheidungen.

In der hier zu behandelnden neuesten Entscheidung kommt dieser Gesichtspunkt nicht mit völliger Deutlichkeit zum Durchbruch, weil für die Kunstschutzkollision nur die Vereinigung eines durch die Ausschreibung bekannt gegebenen Punktes mit einem an sich ebenfalls bekannten konstruktiven Merkmal in Frage kam. Die Entscheidung sagt hierüber:

»Das Ausgehen von der Bedingung, daß die Trägerkonstruktion unter der Fahrbahn lag, kommt urheberrechtlich schon deshalb nicht in Betracht, weil es durch das Ausschreiben des Stadtrates den Reflektanten an die Hand gegeben war. Ursprünglich hatte der Stadtrat die gegenteilige Bedingung gesetzt, hatte dann aber erklärt, daß er hierin allen Beteiligten freie Hand lasse. Dadurch ist es ausgeschlossen, den einen oder anderen Ausgangspunkt irgendwie für den urheberrechtlichen Schutz ins Gewicht fallen zu lassen. Aber auch in der Anwendung der kontinuierlichen Träger kann eine unzulässige Benutzung des Entwurfes des Klägers nicht gefunden werden, weil einerseits festgestellt ist, daß dieser Gedanke an sich keineswegs neu und insbesondere auch für die größeren Spannweiten, wie sie hier in Rede stehen, längst bekannt war . . .«

Ich benutze die Gelegenheit, mich nachträglich noch zu einigen in dem Aufsatz von Bernhard erörterten Punkten zu äußern. Zunächst möchte ich betonen, daß ich keineswegs die Auffassung von Boethke teile, wonach Ingenieurwerke als Werke der bildenden Kunst nur dann in Betracht kommen, wenn sie »architektonisch ausgebildet« sind. Meine Auffassung geht vielmehr dahin, daß, wenn eine architektonische Ausbildung unverkennbar vorhanden ist, dies ein sicheres Kennzeichen für die künstlerischen Absichten des Urhebers bildet. Anderseits aber vertrete ich, wie dies mein früherer Aufsatz und mein obiger Hinweis auf das Kombinationspatent erkennen lassen, den Standpunkt, daß auch ein nicht architektonisch ausgebildetes Bauwerk sehr wohl den Kunstschutz genießen kann, dies aber nur dann, wenn sich in irgend einem der Willkür des Urhebers unterworfenen, also durch die örtlichen Verhältnisse nicht bedingten oder durch die für den jeweiligen Fall naheliegende Berechnung nicht beeinflußten Punkt erhebliche schöpferische Eigenart ausprägt. Solche die Heranziehung des Kunstschutzgesetzes rechtfertigende schöpferische Eigenart wird sich um so leichter feststellen lassen, je mehr seien es auch noch so kleine Maßnahmen absichtlich zur Erreichung einer bestimmten ästhetischen Wirkung kombiniert sind. Ebenso wird auch im Patentrecht um so leichter eine schutz-

fähige Kombination im Gegensatz zur schutzlosen Aggregation angenommen, je größer die Anzahl der Elemente ist, die für die Erreichung des angestrebten Zweckes bestimmend sind.

Ein einfaches Beispiel möge meine Ansicht erläutern.

Handelt es sich darum, eine Bogenbrücke mit großer Spannweite zu bauen, so ergibt sich notwendig eine große Höhe der Konstruktion. Hohe und weit gespannte Bögen wirken aber, wenn das Proportionsempfinden des Beschauers nicht verletzt wird, stets schön.

Anderseits ist es eine Sache der Berechnung, festzustellen, welche Höhe für eine bestimmte Spannweite den geringsten Materialaufwand erfordert, und in der Regel wird diejenige Konstruktion den schönsten Eindruck erwecken, welche mit dem geringsten Materialaufwand auskommt. Deshalb wird meines Erachtens dadurch noch keine urheberrechtliche Kollision hervorgerufen, daß zwei Entwürfe in der Bogenhöhe bei einer bestimmten Spannweite übereinstimmen.

Wohl aber kann der Kunstschutz dadurch bedingt sein, daß aus irgend einem Grunde — vielleicht, weil ein bestimmter Beobachterstandpunkt vorherrschend ist — eine ungewöhnliche Bogenhöhe gewählt wird, welche durch die Verhältnisse keineswegs nahegelegt war und vielleicht sogar im Gegensatz zu rein rechnerischen Erwägungen einen größeren Materialaufwand oder mehr Arbeit erfordert.

Wenn also die Schutzfähigkeit vorhanden sein soll, so muß der wahlfreie Beweggrund im Gegensatz zum erzwungenen erkennbar hervortreten. Dies kann, wie erwähnt, durch zielbewußte Gruppierung technischer Einzelheiten nach ästhetischen Gesichtspunkten geschehen.

Freilich muß die Beurteilung des ästhetischen Gehaltes mehr vom Standpunkt der »das Kunstwerk genießenden als der das Kunstwerk schaffenden Anschauung« erfolgen, was Bernhard anscheinend nicht für zulässig erachtet. Hier sind aber wieder dieselben Erwägungen wie im Patentrecht maßgebend. Auch im Patentwesen kommt es nicht auf die Höhe der subjektiven, sondern nur auf die Höhe der objektiven Erfindung an. Es ist sehr gut denkbar, wenn auch unter modernen Verhältnissen wohl außerordentlich selten, daß jemand einen Bauentwurf vom rein künstlerischen Standpunkt aus ohne jede Berechnung in einer Art ausführt, auf die gleichzeitig auch die rein technische Bearbeitung hinführen kann. Freilich wird immer ein gewisser Spielraum für die individuelle Betätigung auch bei rechnerischem Vorgehen übrig sein. Soll aber das Kunstschutzgesetz maßgebend sein, so muß, wie schon oben betont, die individuelle Betätigung ein gewisses Maß erreicht haben, damit, wie es in der schon früher von mir behandelten Reichsgerichtsentscheidung heißt, »nach den im Leben herrschenden Anschauungen von Kunst gesprochen werden kann«. Beispielsweise wird nach meinem Dafürhalten heute jeder Durchschnittsfachmann des Eisenbaues so viel Schönheitsempfinden besitzen, daß er ein Auflager innerhalb des durch die Berechnung gelassenen Spielraumes in den richtigen ästhetischen Verhältnissen bestimmen kann. So kleine Maßnahmen werden daher, auch wenn sie für den ästhetischen Eindruck eines Bauwerkes mitbestimmend sein mögen, vom Reichsgericht kaum jemals als schon für sich allein maßgebend zur Heranziehung des Kunstschutzgesetzes angesehen werden.

Hierbei muß man sich immer vergegenwärtigen, daß das Reichsgericht nur für die Beurteilung der G r ö ß e der ästhetischen Abweichung die im Leben

herrschenden Anschauungen maßgebend sein lassen will, also hierfür vom Standpunkt des das Kunstwerk genießenden technisch geschulten Fachmannes ausgehen will. Der Wert der so festgestellten ästhetischen Abweichung hat aber im Gegensatz zu den Regeln der Patentprüfung beim Kunstschutz vollständig unberücksichtigt zu bleiben. Für die Beurteilung dieses Wertes bleibt »die das Kunstwerk schaffende Anschauung« maßgeblich, so daß also recht wohl etwas vom Zeitgeschmack als häßlich Verurteiltes den Kunstschutz genießen kann. Dies bringt das Reichsgericht in der schon früher angeführten Entscheidung dadurch zum Ausdruck, daß es sagt:

»Ein Werk der angewandten Kunst — im Sinne des Gesetzes ein »Erzeugnis des Kunstgewerbes« und damit zugleich ein »Werk der bildenden Künste« — liegt nur dann vor, wenn der zu der Zweckmäßigkeit der Form hinzukommende ästhetische Überschuß, gleichgültig, welches sein künstlerischer Wert sei, einen Grad erreicht, daß nach den im Leben herrschenden Anschauungen von Kunst gesprochen werden kann.«

Die gegenteilige, von Bernhard auf Seite 738 a. a. O. geäußerte Befürchtung konnte nur dadurch zustande kommen, daß Bernhard an der fraglichen Stelle die hier gesperrt gedruckten Worte des Reichsgerichtsurteils unberücksichtigt läßt. Tatsächlich befindet sich also das Reichsgericht in voller Übereinstimmung mit Bernhard, der auf Seite 741 a. a. O. ausführt:

»Es kommt hierbei aber mehr auf die Quantität künstlerischer Betätigung an als auf ihren Wert, der gar nicht so bald erfaßt werden kann und erst allmählich Anerkennung findet.«

Nach wie vor muß ich freilich in Übereinstimmung mit Franz daran festhalten, daß, wie dies das Oberlandesgericht Frankfurt ausdrückt, von dem Kunstschutz ausgeschlossen bleiben muß:

»Ein industrielles Erzeugnis, das zwar neue Formen aufweist, bei dem aber die Zweckmäßigkeit erkennbar in den Vordergrund tritt und der ästhetische Überschuß nur einen geringen Grad erreicht.«

Hinsichtlich dieses Verhältnisses der Zweckmäßigkeit zum ästhetischen Überschuß walten auf dem Gebiete des auf Massenherstellung eingerichteten allgemeinen Maschinenbaues und dem Gebiete des Bauingenieurwesens nicht gänzlich verschiedene Verhältnisse vor. Auf beiden Fachgebieten kann durch ausschließlich auf Zweckmäßigkeitserwägungen beruhende und darum nur dem Patentschutz zugängliche Formgebungen ein hoher Grad von ästhetischer Wirkung erzielt werden. Um ein deutliches Beispiel herauszugreifen, sei hier nur an die modernen Schnellzuglokomotiven erinnert, welche mit ihren scharf keilförmigen Stirnflächen unleugbar einen schöneren Eindruck machen als die alten gewöhnlichen Lokomotiven. Sie bringen schon durch ihre äußere Form den Gedanken des kraftvollen, stürmenden Vorwärtsdrängens zum Ausdruck. Nun ist aber die keilförmige Gestaltung der Stirnflächen durch die Rücksicht auf den Luftwiderstand bedingt und deshalb zweifellos patentfähig. Ob in diesem Sonderfalle ein Patent angemeldet wurde, ist mir nicht bekannt, ich verweise aber in dieser Beziehung auf DRP 276 702, das die sicherlich hohe ästhetische Eigenart zeigende Ausstattung eines Zweirades mit einer keilförmigen Karosserie zum Zwecke des Windschneidens betrifft. Selten dürften die Dinge so deutlich liegen wie in diesem Beispiel, immerhin aber haben sehr häufig patentierte Erfindungen eine ästhetische Eigenart,

die durch Zweckmäßigkeitserwägungen bedingt ist. Soll aber die Zufälligkeit, daß in einem besonderen Falle, wie in dem der keilförmig gestalteten Lokomotive oder des karossierten Zweirades, der ästhetische Unterschied eines rechnerisch bestimmten Gebildes gegenüber dem Vorbekannten besonders hoch ist, dafür maßgebend sein, ob ein bestimmtes Erzeugnis außer dem 15 jährigen Schutz des Patentgesetzes den bis auf 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers sich erstreckenden, also unter Umständen annähernd 100 Jahre dauernden Urheberschutz genießen soll? Die Frage stellen, heißt sie verneinen.

Daß gerade der Bauingenieur sich unter Vernachlässigung des Patentschutzes auf den Kunstschutz wirft, obwohl bei ihm ebensowohl wie beim Maschineningenieur die Zweckmäßigkeit der Schöpfung weitaus vorherrscht, ist aus den von Bernhard angedeuteten Gründen, auf welche ich auch in meinen früheren Arbeiten hingewiesen habe, verständlich. Der Bauingenieur arbeitet für Sonderfälle, die der Regel nach nur in langen Zeiträumen einmal wiederkehren, so daß der kostspielige Patentschutz für die Befriedigung solcher vereinzelten Bedürfnisse unlohnend wird. Diese rein wirtschaftliche Erwägung vermag aber an der an sich vorhandenen Gleichheit der patentrechtlichen Verhältnisse für beide Fachgebiete nichts zu ändern. Aus einer verschiedenen Betrachtung beider Gebiete würden sich in einer nicht geringen Anzahl von Grenzfällen erhebliche Unzuträglichkeiten ergeben. Auch im Bauingenieurwesen gibt es Konstruktionen, die, wie etwa bestimmte vorteilhafte Systeme von Gitterträgern, neben patentfähiger technischer auch eine nicht unerhebliche ästhetische Eigenart aufweisen, und ebenso darf auch der Maschineningenieur heutzutage die Anforderungen der Ästhetik nicht völlig vernachlässigen [3]). Wohin aber sollte es führen, wenn unter Berufung auf die Bevorzugung des Bauingenieurs nun auch der Maschineningenieur für seine nebenher ästhetisch beeinflußten Konstruktionen den langjährigen Kunstschutz beanspruchen wollte!

Nach meinem Dafürhalten muß es also dabei verbleiben, daß der ästhetische Überschuß über die durch reine Zweckmäßigkeitserwägungen bedingte Form schon einen erheblichen Grad erreicht haben muß, damit die Heranziehung des Kunstschutzgesetzes gerechtfertigt ist.

Patentanwalt Dipl.-Ing. Georg Benjamin, Berlin.

Soweit die Erörterungen des Herrn Benjamin auf meinen Aufsatz »Urheberrechtliches im Eisenbau« (Jahrgang 1914 S. 734 dieser Monatschrift) bezugnehmen, will mir scheinen, als ob der allgemeine Unterschied unserer Anschauungen im wesentlichen darin besteht, daß Herr Benjamin aus der starren Rechtsprechung des Reichsgerichtes schöpft oder von der Gedankenwelt des ihm natürlich zunächst liegenden Gebietes des Patentschutzes beherrscht wird, während ich in meinem Hauptberuf als freier schaffender Ingenieur, Entwerfer und Bauleiter von Brücken- und Industriebauten auf Grund langjähriger Praxis den beweglichen Fortschritten der Technik Rechnung zu tragen versuche, unbekümmert um rein theoretische oder juristische Auffassungen. Nur auf diese Abweichungen bezieht sich der Schlußsatz meiner vorgenannten das Kunstschutzgesetz betreffenden Arbeit, insbesondere soweit es sich auf dessen Anwendung in dem Gebiete des Eisenbaues bezieht.

---

[3]) Siehe hierzu Crain, T. u. W. 1913, S. 81.

In gleichem Sinn ist auch meine Arbeit über die Frage »Was ist ein Bauwerk« (Jahrgang 1911 S. 398 dieser Monatschrift) aufzufassen, wo die bisherige juristische Auffassung an den Neubildungen der Technik auf dem Gebiete beweglicher Förderbrücken nachgeprüft worden ist und ich auf gewisse Zweifel hingewiesen habe. Im einzelnen möchte ich jedoch bemerken, daß die von Herrn Benjamin erwähnte Reichsgerichtentscheidung vom September 1914 sich nicht, wie irrigerweise von ihm angenommen ist, auf das Kunstschutzgesetz vom 9. Januar 1907 bezieht, sondern auf das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901. Der Rechtstreit knüpft sich an einen Vorgang aus dem Jahre 1902 an. Übrigens hatte ich mir im Anschluß an meine Veröffentlichung über Urheberrechtliches vorbehalten, passende Zeiten abzuwarten, um mich auch darüber hier zu äußern. Jedenfalls hat aber diese Entscheidung stofflich kaum etwas mit dem Kunstschutz, das den Gegenstand meines Aufsatzes im Septemberheft 1914 bildet, zu tun.

Was schließlich den weiteren Punkt der Benjaminschen Aufgabe betrifft, daß er sich keinen Segen von dem Kunstschutz für Ingenieurbauten verspricht, so muß ich bei meiner Ansicht verbleiben, daß die »Gradbestimmung des ästhetischen Überschusses« ein sehr dehnbarer und unsicherer Begriff ist, daß vielmehr der künstlerische Zweck als klarer Wille im Entwurf ausgeprägt sein muß, sowohl für den Eisenbau wie für den Steinbau, und daß die Feststellung wegen der Veränderlichkeit der Anschauungen nur durch Fachleute allerersten Ranges bewirkt werden kann. Das alles ist aber so ausführlich in meinem mehrfach erwähnten Aufsatz behandelt und begründet, daß ich hier keine Veranlassung habe, in eine nochmalige Wiederholung und auf weitere Einzelheiten einzugehen. Karl Bernhard.

II. DER GELD- UND WARENMARKT.

Die Roheisenerzeugung Deutschlands.

Die Roheisenerzeugung Deutschlands stellte sich im Juni auf 993 498 t gegen 1 531 313 t im Vorjahr oder 35,1 vH weniger, im Juli auf 1 064 899 (1 564 345) t = 31,9 vH weniger. Es hat sich somit die Hochofenerzeugung in den letzten Monaten weiter der normalen Erzeugung angenähert. Die Lage des deutschen Roheisenmarktes ist nach wie vor fest geblieben. Besonders war die Nachfrage nach Qualitätsware unverändert stark.

Die Roheisenerzeugung der Vereinigten Staaten von Amerika.

In den Vereinigten Staaten wurden im Juli 2,57 Mill. t Roheisen gewonnen gegen 1,96 Mill. t im Vorjahr; im August 2,78 gegen 1,99 Mill. t. Die Zahl der in Betrieb befindlichen Hochöfen stellte sich im Juli auf 234 und im August auf 249. Die außerordentliche Steigerung der Roheisenerzeugung ist durch die Erfordernisse der weiter verarbeitenden Industrie bedingt; einmal durch die von den Bahnen erteilten größeren Schienenaufträge, anderseits durch die enormen Kriegsaufträge des Vierverbandes.

Der Versand des Stahlwerksverbandes.

Der Versand des Stahlwerksverbandes in Produkten A betrug im Juni 318 952 t Rohstahlgewicht gegen 563 183 t i. V., im Juli 258 091 t gegen 470 422 t i. V., im August 250 080 gegen 94 884 t. Von dem Gesamtversand entfielen auf Halbzeug im Juni 77 804 (130 196) t, im Juli 61 768 (128 065) t, im August 59 903 (15 165) t; auf Eisenbahnmaterial im Juni 154 736 (252 056) t, im Juli 118 736 (186 231) t, im August 120 057 (61 390) t; auf Formeisen im Juni 86 412 (182 099) t, im Juli 77 587 (156 135) t, im August 70 720 (18 429) t. Gegenüber dem Juni zeigt der Juliversand einen teilweise nicht unbeträchtlichen Rückgang, der aber auch in den Vorjahren sich zu vollziehen pflegte. Die Lage des Stahlmarktes ist weiter günstig geblieben. Das Geschäft mit dem neutralen Auslande zeigt keinerlei Rückgänge. Im Inlandgeschäft sind seitens der deutschen Bahnen Nachtragbestellungen an den Stahlwerksverband eingegangen.

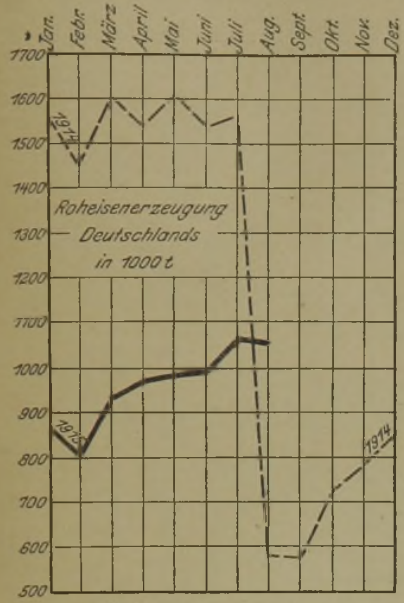
Jan. Febr. März April Mai Juni Juli Aug. Sept. Okt. Nov. Dez.
1700 1600 1500 1400 1300 1200 1100 1000 900 800 700 600 500
1915
1914
Roheisenerzeugung
Deutschlands
in 1000 t

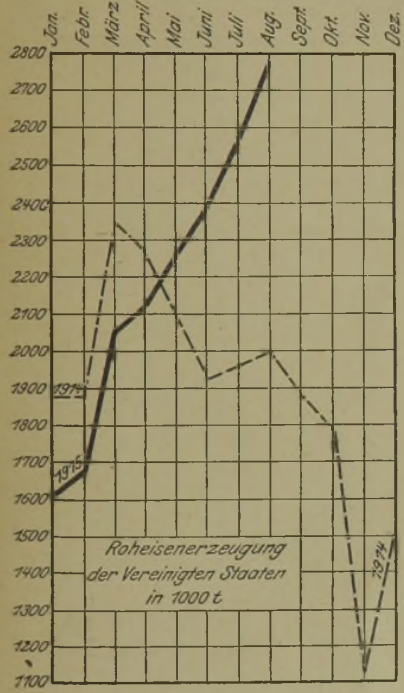
Jan. Febr. März April Mai Juni Juli Aug. Sept. Okt. Nov. Dez.
2800 2700 2600 2500 2400 2300 2200 2100 2000 1900 1800 1700 1600 1500 1400 1300 1200 1100
1915
1914
Roheisenerzeugung
der Vereinigten Staaten
in 1000 t

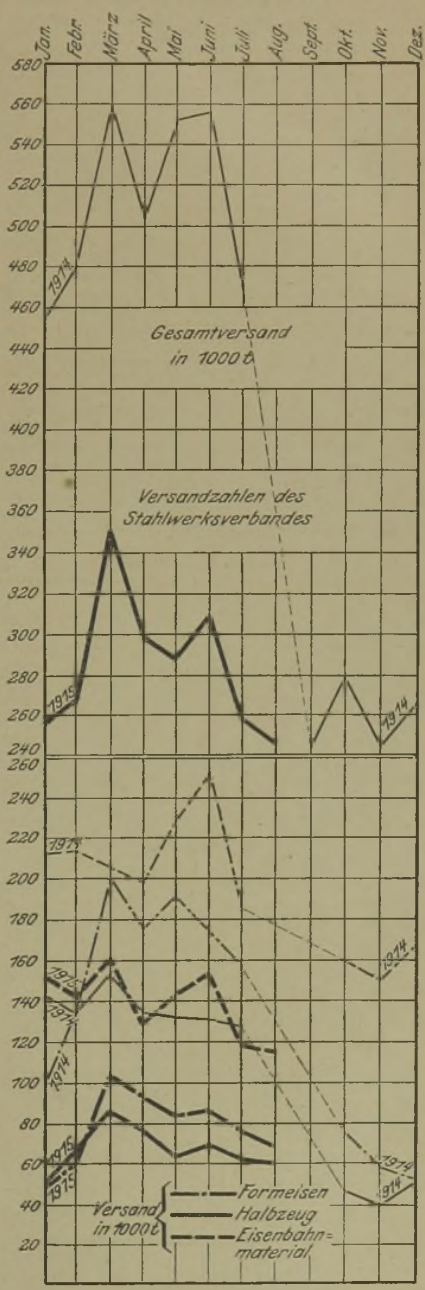
Jan. Febr. März April Mai Juni Juli Aug. Sept. Okt. Nov. Dez.
580 560 540 520 500 480 460 440 420 400 380 360 340 320 300 280 260 240
1914
Gesamtversand
in 1000 t
Versandzahlen des
Stahlwerksverbandes
1915
1914
260 240 220 200 180 160 140 120 100 80 60 40 20
1915
1914
Versand in 1000 t
Formeisen
Halbzeug
Eisenbahn-
material

Reichsbank, Bank von England, Bank von Frankreich.

Die Diskontpolitik der großen Notenbanken hat in den letzten Monaten keine Veränderung erfahren. Nach wie vor herrscht in Rußland ein Diskont von 6 vH, in Deutschland, England, Frankreich, Oesterreich-Ungarn ein solcher von 5 vH, in Italien und Schweden ein Diskont von $5^1/_2$ vH und in der Schweiz und Spanien von $4^1/_2$ vH.

Bei der Deutschen Reichsbank sind die Geldverhältnisse andauernd günstig geblieben. Der Goldbestand ist, wenn auch nur langsam, weiter gestiegen. Er betrug am 7. Juli 2390,9 (1311,1 bezw. 1009,5) Mill. M. Am 31. Juli war er auf 2400,7 (1253,2 bezw. 1129,2) Mill. M gestiegen. Ende August weist die Reichsbank einen Goldbestand von 2410,2 (1556,5 bezw. 1121,5) Mill. M auf. Der gesamte Metallbestand betrug Anfang Juli 2436 (1626 bezw. 1371) Mill. M, Ende August 2455 (1607 bezw. 1401) Mill. M. Die Wechseleinlagen haben sich im Juli von 4880 (974 bezw. 1307) Mill. M zunächst auf 4552 (751 bezw. 976) Mill. M verringert, sind dann aber Ende des Monats wieder auf 4785 (2081 bezw. 1000) Mill. M gestiegen und haben weiterhin bis Ende August auf 4942 (4750 bezw. 975) Mill. M zugenommen.

Die Bewegung im August läßt zum ersten Male einen Vergleich von zwei Kriegsmonaten zu, der günstig für das laufende Jahr ausfällt. Der Notenumlauf betrug in der ersten Juliwoche 5604 (2192 bezw. 2132) Mill. M. Er nahm bis in die dritte Juliwoche auf 5315 (1891 bezw. 1826) Mill. M ab und stieg dann wieder bis zum 31. Juli auf 5338 (2909 bezw. 1949) Mill. M. Ende August liefen 5564 (4235 bezw. 1916) Mill. M. Noten um. Auch hier zeigt der Vergleich des ersten mit dem dreizehnten Kriegsmonat ein keineswegs ungünstiges Bild, das noch wesentlich günstiger wird, wenn man die Deckungsverhältnisse ins Auge faßt. So waren Ende Juni 50,82 (86,63) vH Noten durch Metall und Reichskassen- sowie Darlehnskassenscheine gedeckt, Ende Juli 48,80 (53,67) vH, Ende August 48,02 (42,27) vH. Die täglich fälligen Verbindlichkeiten sind im Juli von 1738 (837 bezw. 659) Mill. M auf 1652 (1258 bezw. 599) Mill. M zurückgegangen, und im August auf 1817 (2620 bezw. 703) Mill. M gestiegen, dann aber wieder Ende August auf 1736 (2441 bezw. 612) Mill. M gesunken.

Bei der Bank von England stiegen die Barguthaben, die Ende Juni einen sehr niedrigen Stand hatten, von 52,09 (40,08 bezw. 37,05) Mill. £ andauernd. Ende Juli betrugen sie 60,91 (38,13 bezw. 39,28) Mill. £, Ende August 67,30 (43,47 bezw. 43,16) Mill. £. Die Wechselanlagen zeigten im Juli eine sehr große Steigerung. Sie nahmen von 137,92 (34,83 bezw. 30,35) Mill. £ auf 192,20 (47,31 bezw. 29,19) Mill. £ zu, sind aber dann im August unaufhörlich fast auf den Anfangstand vom Juli zurückgegangen. Am 27. August waren 142,14 (109,90 bezw. 27,67) Mill. £ Wechsel vorhanden. Der Notenumlauf zeigt eine langsam fallende Bewegung und hatte Ende August einen Stand von 31,80 (35,57 bezw. 29,24) Mill. £ erreicht, gegen 35,07 (29,53 bezw. 29,62) Mill. £ Anfang Juli.

Die weitestgehenden Verschiebungen weisen wohl die Konten der Staats- und Privatguthaben auf. Erstere zeigen infolge der Einzahlungen auf die neue Kriegsanleihe namentlich im Juli eine außerordentliche Vermehrung, der aber, da die Mittel sofort Verwendung finden mußten, eine beträchtliche Abnahme folgte. Die Staatsguthaben betrugen in der ersten Juliwoche 67,90 (12,58 bezw. 10,73) Mill. £, Ende Juli waren sie auf 177,64 (12,71 bezw. 10,93) Mill. £ gestiegen, bis zum 20. August auf 102,66 (13,64 bezw. 10,34) Mill. £ herabgegangen und bis zum 25. August wieder auf 134,05 (23,68 bezw. 9 99) Mill. £ gestiegen. Die Privatguthaben, die Mitte

Deutsche Reichsbank.

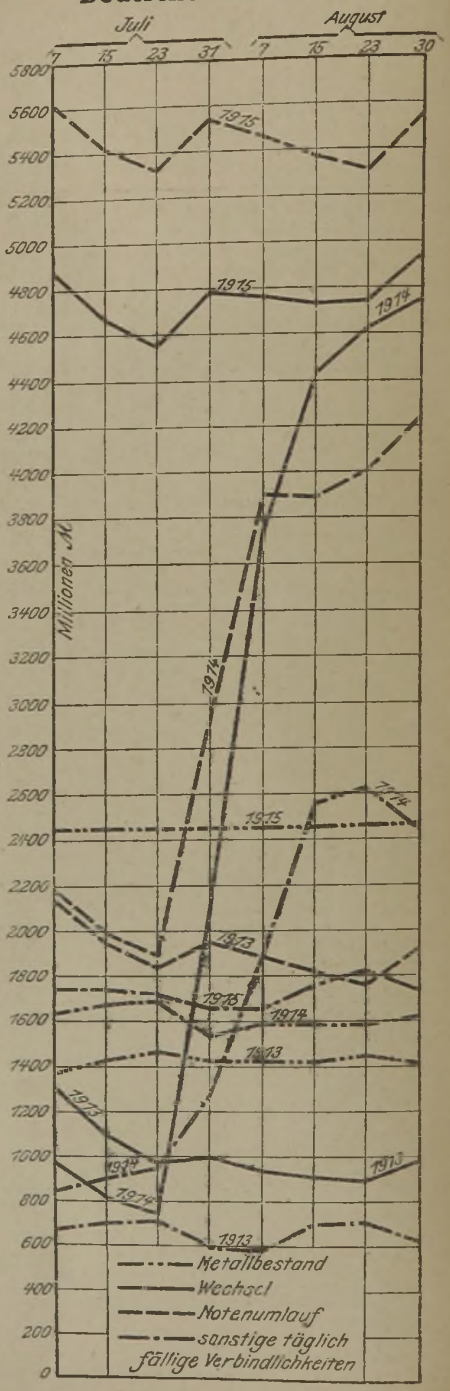

Bank von England.

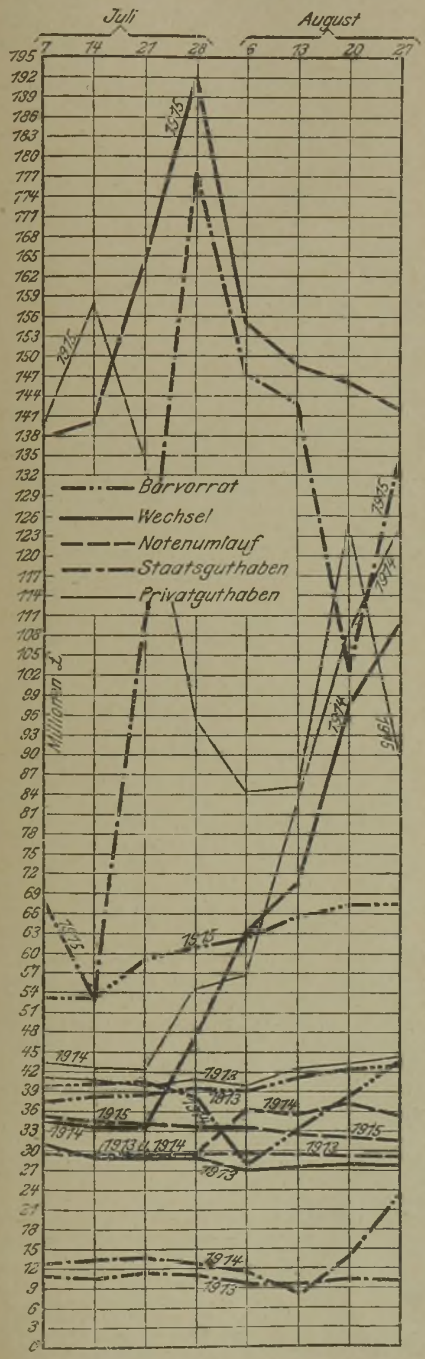

Bank von Frankreich.

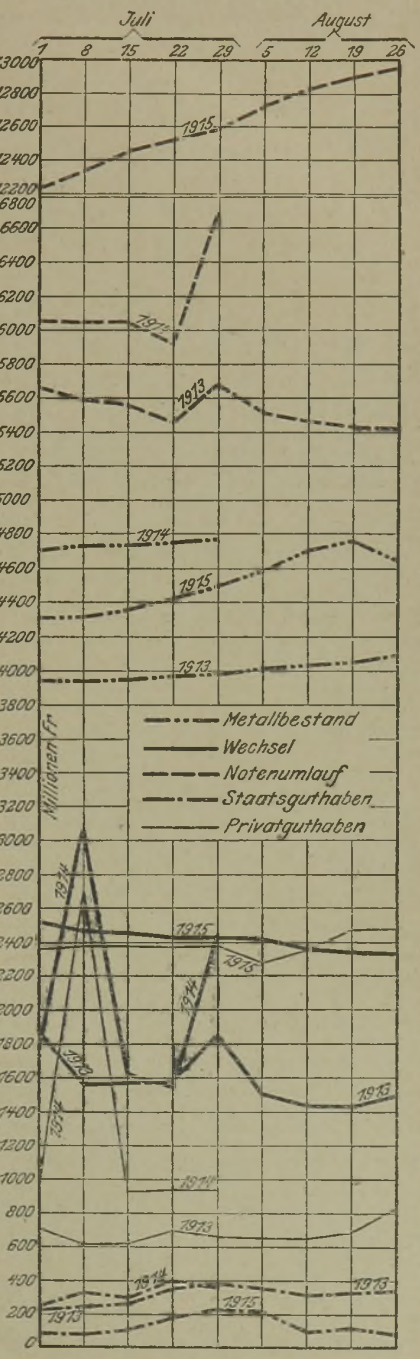

Juli mit 157,98 (42,49 bezw. 40,71) Mill. £ ihren Höhepunkt erreicht hatten, gingen dann unaufhörlich, da das private Kapital auf die Kriegsanleihe einzahlte, bis Mitte August auf 85,08 (83,33 bezw. 42,21) Mill. £ zurück. In der dritten Augustwoche ist dann wieder eine beträchtliche Zunahme auf 124,64 (108,09 bezw. 43,21) Mill. £ zu verzeichnen, der ein abermaliger Rückgang auf den Stand von etwa Mitte August gefolgt ist.

Bei der Bank von Frankreich zeigten die Metallbestände eine mäßige Steigerung von 4303 (4697 bezw. 3946) Mill. Fr Anfang Juli auf 4760 (1913: 4049) Mill. Fr[1]) in der dritten Augustwoche und gingen dann auf 4633 (1913: 4081) Mill. Fr zurück. Das Wechselkonto zeigte eine mäßige Entlastung. Es stellte sich Anfang Juli auf 2513 (1791 bezw. 1858) Mill. Fr, Ende August auf 2355 (1913: 1479) Mill. Fr. Der schon gewaltige Notenumlauf der Bank von Frankreich zeigt eine weitere unaufhörliche Steigerung. Er betrug in der ersten Juliwoche 12216 (6051 bezw. 5663) Mill. Fr, in der letzten Augustwoche nicht weniger als 12950 (1913: 5410) Mill. Fr. Während des ersten Kriegsjahres hat die Bank von Frankreich sich mit fast 6300 Mill. Fr Noten belasten müssen. Die Privatguthaben betrugen Ende Juli 2380 (948 bezw. 657) Mill. Fr, Ende August 2473 (1913: 823) Mill. Fr. Sie zeigten keine wesentlichen Veränderungen, sind aber etwa $2^1/_2$ mal so groß wie in normalen Zeiten.

[1]) Im August 1914 hat die Bank von Frankreich keine Ausweise veröffentlicht.

III. MITTEILUNGEN

AUS LITERATUR UND PRAXIS; BUCHBESPRECHUNGEN.

INDUSTRIE UND BERGBAU.

Die deutsche Industrie im Kriege 1914/15. Von Otto Brandt. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1915. 263 S. Preis 5 M.

Das unaufhörlich anwachsende Material der Verordnungen und die Anpassung dieser Verordnungen an die bestehenden Verhältnisse läßt eine übersichtliche Zusammenfassung stets erwünscht erscheinen, besonders wenn diese Arbeit von einem so sachkundigen Beobachter des Wirtschaftslebens geleistet wird, wie es der Verfasser ist. Otto Brandt, der Geschäftsführer der Handelskammer in Düsseldorf, hat sich früher vor allem durch sein Eintreten für die industriellen Interessen und ihre stärkere Berücksichtigung in den gesetzgeberischen Körperschaften und bei den Behörden bekannt gemacht, und auch die vorliegende Schrift zeigt ihn als einen sachlichen, ruhigen Kritiker, der im allgemeinen die Tatsachen wiedergibt und mit der Kritik im gegebenen Augenblick zurückhält, weil die Dinge noch allzu sehr im Flusse sind. Mit Recht hat Brandt es auch vermieden, schon jetzt die vielfach so beliebten Zukunftsbetrachtungen anzustellen, vielmehr sich damit begnügt, die verwirrende Fülle der Tatsachen zu ordnen und mit den notwendigen Erläuterungen zu versehen. Selbstverständlich sind die wertvollen Regierungsdenkschriften eingehend berücksichtigt, aber auch die Tagespresse ist verständnisvoll benutzt worden, was durchaus zu billigen ist, wo es sich um wertvolle Aufsätze ernsterer Blätter handelt. Im Mittelpunkt der Darstellung steht natürlich der Wirtschaftskrieg gegen Deutschland und die Sicherung der Volksernährung und der Rohstoffversorgung wie überhaupt die Darstellung jener einzigartigen Anpassung des gesamten industriellen und wirtschaftlichen Lebens an den Krieg, über die ja auch in dieser Zeitschrift mehrfach von berufener Seite berichtet worden ist. Ueber die Tätigkeit der Regierung und der Behörden spricht sich der Verfasser im ganzen anerkennend aus, während er die Vorschläge von Nationalökonomen wie Jaffé, die auf Grund der Kriegserfahrungen nach prinzipiellen Aenderungen des Wirtschaftslebens streben, ablehnt, dabei aber die verständigen Ausführungen sozialistischer Volkswirte über den deutschen Staat besonders unterstreicht. Im ganzen hat Brandt eine in ihrer schlichten Sachlichkeit doch inhaltlich sehr wertvolle und durch ein übersichtliches Sachregister für den Gebrauch besonders bequeme Schilderung der wirtschaftlichen Entwicklung geliefert, die gerade den wirtschaftlich tätigen Ingenieuren vielfach gute Dienste leisten wird.

H. G.

HANDEL UND VERKEHR.

Die Rheinschiffahrt und ihre Zukunft. Von Wasserbaudirektor J. F. Bubendey. Boysen & Maasch, Hamburg. 34 S. Preis 1 M.

Die Veröffentlichung ist der Abdruck eines Vortrages, den der Verfasser im Hamburger Architekten- und Ingenieurverein über die Rheinschiffahrt und ihre Zukunft gehalten hat. Der mit 4 Kärtchen und 3 Verkehrsbildern ausgestattete Text gibt unter Benutzung der vorhandenen umfangreichen Lite-

ratur ein lebendiges Bild der Rheinschiffahrt und der Werke, die in Angriff genommen und noch geplant sind, um dieses von der Natur so begünstigte, für die deutsche Volkswirtschaft überaus wichtige Verkehrsmittel weiter auszubilden. An den Rheinmündungen beginnend, schildert der Vortragende die Entwicklung der Rheinschiffahrt, die großen Verkehrsmittelpunkte Ruhrort-Duisburg und Mannheim-Ludwigshafen, die Erfolge der preußischen Rheinregulierung sowie die Ziele des Reichsgesetzes vom 24. Dezember 1911 betreffend den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffahrtsabgaben. Er zeigt, wie das Wachsen des Frankfurter Schiffahrtsverkehrs vorbildlich ist für die nach der Fortsetzung der Mainkanalisierung zu erwartende Bedeutung Aschaffenburgs, wie die Regulierung des Oberrheins und die Entwicklung des Straßburger Hafens die Aussicht eröffnen auf die Zukunft Basels und die Weiterführung der Wasserstraße in das Schweizer Gebiet, zunächst bis zum Bodensee. In dem Schlußabschnitt werden die Pläne zur Verbesserung der Schiffahrtwege nach den Seehäfen, insbesondere der Verbindungen mit Antwerpen, besprochen. Die zusammenfassende Behandlung dieses ganzen Gebietes ist sehr zeitgemäß. Wir gehen wohl nicht fehl in der Voraussetzung, daß den hamburgischen Wasserbaudirektor bei der Inangriffnahme dieser Arbeit neben der Bedeutung, die die Rheinschiffahrt für das wachsende Deutsche Reich besitzt, auch der Gedanke geleitet hat, den an der Schiffahrt der Elbe Beteiligten zu zeigen, was an Deutschlands größtem Strom geleistet worden ist und geschaffen werden soll. Zwischen den Zeilen lesen wir deshalb den an die Freunde der Elbe gerichteten Ruf: »Gehet hin und tuet desgleichen!«

UNTERNEHMER, ANGESTELLTE UND ARBEITER. SOZIALES.

Ueber die Leistungen und Löhne von Arbeitern beim Löschen von Kohlen gibt Dr. Ing. Neubert, Hamburg, in seiner Doktorarbeit, die den Einfluß des Maschinenbetriebes auf die Löhne und Arbeitsverhältnisse im Gaswerk allgemein behandelt, eine Reihe bemerkenswerter Zahlen, die durch sehr sorgfältig ausgeführte Untersuchungen im Gaswerk Hamburg-Barmbeck ermittelt worden sind.

Bis zum Jahre 1909 wurden hier die Kohlen mit Druckwasser-Drehkranen gelöscht, welche die in der Schute vollgeschaufelten Wagen auf eine Gleiswage setzten. Die Wagen wurden dann von Arbeitern nach den Schuppen gefahren und entleert. Hierbei betrug der Stücklohn 32, später 40 ₰/t. Die Krane wurden darauf für elektrischen Betrieb mit Greifern umgebaut, und für die Weiterbeförderung zum Schuppen wurde eine Elektrohängebahn eingerichtet. Der Lohn konnte jetzt auf 10 ₰/t herabgesetzt werden, da sich die Leistung der Arbeiter ungefähr auf das Vierfache — 9 t/st gegen 2¼ t/st vorher — gesteigert hatte. Dabei war die Anstrengung der Leute erheblich geringer, was nicht nur durch Beobachtung der Arbeit, sondern auch zahlenmäßig durch Abnahme der Erkrankungen festgestellt wurde. Die Schwankungen in der Leistung und dementsprechend im Stundenverdienst waren ziemlich erheblich. Nachteiligen Einfluß übte die im Jahre 1911 erlassene Vorschrift, daß die Kranführer den Greifer nur mit derselben Geschwindigkeit niederlassen durften, mit der er vollbelastet gehoben wird. Der Stundenverdienst ging dadurch von 91 auf 85 ₰ zurück, ist seitdem aber, wohl infolge der besseren Auslese und Uebung der Kranführer und Arbeiter, wieder auf 87 ₰ gestiegen. Die Höchstleistung betrug im Jahre 1913 für die Arbeitstunde 12 t, entsprechend einem Verdienst von 1,20 M/st. Beachtung verdienen auch die Zahlen über die Leistungen der Arbeiter zu verschiedenen Tagesstunden, wobei allerdings nur die Ergebnisse von 12 Arbeitstagen verwertet worden sind. Am höchsten waren die Leistungen vormittags und nachmittags nach der Frühstücks- und der Vesperpause, wo in einer Stunde 11 bis 12 vH der Gesamtleistung eines zehnstündigen Arbeitstages geschafft wurden, gegen 9,4 bis 9,7 vH in den ersten Vor- und Nachmittagstunden. Natürlich hat auch die Geschicklichkeit des Arbeiters einen großen Einfluß auf seinen Verdienst.

Die Kosten des elektrischen Betriebes, bestehend aus den Ausgaben für Strom, Reparaturlöhne und Ersatzteile,

schwankten, auf 1 t Kohlen bezogen, in den Jahren 1911 bis 1913 zwischen 23½ und 26 ₰, die also zu den 10 ₰/st Arbeitslohn hinzukommen. Wie sich demgegenüber die Gesamtunkosten beim Druckwasserbetrieb stellten, konnte nicht mehr ermittelt werden.

G. v. Hanffstengel.

ORGANISATIONSFRAGEN.

Die Betriebsbuchführung einer Werkzeugmaschinenfabrik. Von Dr.-Ing. Manfred Seng. Berlin 1914, Julius Springer. 88 S. Preis 5 M.

Der Verfasser beschreibt die Betriebsbuchführung einer mittelgroßen Werkzeugmaschinenfabrik, welche hochwertige Maschinen und die dazu gehörigen Werkzeuge herstellt.

Was das Buch vor den meisten Monographien dieser Art auszeichnet, ist der methodische Aufbau der Arbeit, indem der Verfasser z. B. gleich zu Anfang die Begriffe, die er gebraucht, definiert. Ueber die Richtigkeit seiner Begriffbestimmungen kann man zwar streiten, so unter anderem, ob es zweckmäßig sei, die allgemeinen Kosten der Fabrikation unter Ausschluß der sonstigen allgemeinen Kosten als »Betriebskosten« zu bezeichnen, statt bei dem eindeutigen und bekannten Ausdruck »Fabrikationsunkosten« zu verbleiben. Aber das ist für eine Monographie, die keine theoretische Abhandlung sein will, nicht so sehr von Belang.

Bemerkenswert ist in der hier geschilderten Betriebsbuchhaltung die Verteilung der Unkosten durch eine »Platzkostenverrechnung«, d. h. durch Zuschläge auf die produktiven Stunden der einzelnen Arbeitsplätze (S. 45, 76).

An Einzelheiten wären zu bemängeln S. 13 die Ueberschätzung der Umständlichkeit gleichzeitiger Verrechnung der geschätzten und der tatsächlichen Unkosten und S. 11 die Ausführungen über die außerordentlichen Abschreibungen, unter denen der Verfasser wohl im Anschluß an den fehlerhaften Sprachgebrauch der Praxis übermäßige Abschreibungen versteht. Solche gehören aber nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung, sondern in die Gewinnverteilung.

Im ganzen ein empfehlenswertes Buch.

Univ.-Prof. Dr. Albert Calmes, Frankfurt a. M.

IV. NEUE LITERATURE
DER WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN GRENZGEBIETE DER TECHNIK[1]).

Bildungs- und Erziehungswesen; Wissenschaftsbetrieb; Standesfragen.

v. Pirani, Marcello: Graphische Darstellung in Wissenschaft und Technik. Berlin u. Leipzig, Göschensche Verlagsbuchhdlg., 14. M —,90.

Vogdt, Rud.: Deutsche Erziehung. Umschau, 26. Dez. 14, Nr. 52.

Wirtschaftswissenschaft und -politik.

Brinkmann, Carl: Die Entstehung der Staatswirtschaftslehre. JB. Nat.-Oe. Juli 15.

Crüger: Die deutschen Genossenschaften während des Krieges. JB. Nat.-Oe. Juli 15.

Kastendieck, H.: Die Wertveränderung durch Abschreibung, Tilgung und Zinseszinsen. Berlin, J. Springer, 14. M 1,60.

Kuhlmann, E., und H. **Nitzsche**: Die Kostenberechnung im Ingenieurbau. Berlin u. Leipzig, Göschensche Verlagsbuchhdlg., 14. M —,90.

Müller, Johannes: Die durch den Krieg hervorgerufenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen usw., soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind. JB. Nat.-Oe. Juli 15.

— Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1914. JB. Nat.-Oe. August 15.

Schuchart, Th.: Ueber die Gründe der industriellen Produktionsverschiebung in der deutschen Kriegswirtschaft. Recht u. Wirtsch. März u. April 15.

[1]) Ein Verzeichnis der für diese Übersicht regelmäßig bearbeiteten Zeitschriften ist dem Januarheft beigefügt.

Stolper, Gustav: Die kriegswirtschaftlichen Vorgänge und Maßnahmen in Oesterreich. Z. Volkswirtsch. 15 H. 1 bis 3.

Handel und Verkehr; Geldwesen; Weltwirtschaft; Ausstellungswesen.

Apelt, K., u. Ernst **Ilgen**: Die Preisentwicklung der Baumwolle und Baumwollfabrikate. München u. Leipzig, Duncker & Humblot, 14.

Beumer, W.: Deutschland und England, volkswirtschaftliche Kriegsbetrachtungen. Volkswirtsch. Blätter, Juni 15.

Blink, H.: Die wirtschaftliche Lage der Niederlande in den Kriegsmonaten 1914. Weltwirtsch. Arch. Jan. 15.

Daszynska-Golinska, Zofia: Die wirtschaftliche und politische Lage Polens bei Ausbruch des Krieges. Arch. Sozialw. 15 H. 3.

Faltz, S. A.: Kriegs-Dividenden- und Kurse-Vergleichstabellen 1914 bis 1915. Berlin, Paul Franke & Rudolph Henßel, G. m. b. H., 15. M 2,—.

Grünfeld-Coralnik, Judith: Die russische Volkswirtschaft im Kriege. Arch. Sozialw. 15 H. 3.

Hermberg, Paul: Die internationalen Beziehungen der deutschen Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände. Weltwirtsch. Arch. Jan. 15.

Herlt, Gustav: Folgen des Krieges für das wirtschaftliche und finanzielle Leben der Türken. Weltwirtsch. Arch. Juli 15.

Kambe, Masao: Grundlagen und Entwicklungstendenzen der japanischen Volkswirtschaft. Weltwirtsch. Arch. Jan. 15.

Kaufmann, Eugen: Die Finanz- und Wirtschaftslage Frankreichs im Kriege. Arch. Sozialw. 15 H. 3.

Keutgen, F.: Die Entstehung des britischen Weltreiches. Weltwirtsch. Arch. Juli 15.

Lederer, Emil: Die Regelung der Lebensmittelversorgung während des Krieges in Deutschland. Arch. Sozialw. 15 H. 3.

Michels, Robert: Die wirtschaftlichen Wirkungen des Völkerkrieges auf Italien in den ersten Monaten. Arch. Sozialw. 15 H. 3.

Müller, W.: Entwicklung und gegenwärtiger Stand der überseeischen Dampfschiffahrt in Japan. Weltwirtsch. Arch. Juli 15.

Pesch, Heinrich: Volkswirtschaftliche Aufgabe und Weltwirtschaft. Weltwirtsch. Arch. Juli 15.

von Philippovich, Eugen: Ein Wirtschafts- und Zollverband zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Leipzig, S. Hirzel, 15. M —,80.

Schilder, Sigmund: Weltwirtschaftliche Hintergründe des Weltkrieges. Weltwirtsch. Arch. Jan. 15.

Singer, J.: Die mexikanischen Finanzen und Wilsons panamerikanische Politik. Berlin, Siemenroth, 14. M 3,—.

v. Völcker: Der deutsche Eisenbahnverkehr und der Krieg. Arch. Sozialw. 15 H. 3.

Witzenhausen, A., und **Kamp**: Die gemeinnützige Milchversorgung in Deutschland. München u. Leipzig, Duncker & Humblot, 15.

Unternehmer, Angestellte und Arbeiter; Soziales.

Die Arbeitslosenfürsorge der Gemeinden. Corr. Gewerksch. 26. Dez. 14 u. 20. März 15.

Die deutschen Arbeiter im Weltkrieg. Soz. Prax. 24. u. 31. Dez. 14 u. 7. Jan. 15.

Cassau, Theodor O.: Die Konsumvereinsbewegung in Großbritannien. München u. Leipzig, Duncker & Humblot, 15. M 6,—.

Czwalina, Richard: Die wirtschaftliche und soziale Lage der technischen Privatangestellten in der deutschen Elektroindustrie. Berlin, J. Springer, 14. M 1,80.

Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts. Berlin, Behrend & Co., 14, M 7,50.

Die Fürsorge der Gemeinden für die Familien der Kriegsteilnehmer. Corr. Gewerksch. 23. Jan. 15.

Die Gewerkschaften während der Kriegszeit. Corr. Gewerksch. 27. Febr. 15.

Jenßen, O.: Zur Charakteristik der englischen Arbeiterbewegung. N. Zeit 16. April 15.

Isay, H.: Liberalismus und Arbeiterfrage in Belgien. Stuttgart, J. G. Cottasche Buchhandlg. Nachf. 15. M 3,—.

Köhne, G.: Die deutschen Knappschaftsvereine, ihre Einrichtung und ihre Bedeutung. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlg., 15. M 2,—.

Labor conditions in Europe. El. Railw. Journ. 21. Nov. 14.

Labor conditions under municipal ownership abroad. El. Railw. Journ. 21. Nov. 14.

Lederer, E.: Die Lage des Arbeitsmarktes und die Aktion der Interessenverbände zu Beginn des Krieges. Arch. Sozialw. 15 H. 1.

Leitner, Friedrich: Die Gewinnbeteiligung an Erwerbsunternehmungen. Z. Handelsw. Juni 15.

Mattutat, H.: Die gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung und die Gewerkschaften. N. Zeit 16. April 15.

Schlüter, H.: Die amerikanischen Arbeiter während des Krieges. N. Zeit 2. u. 9. April 15.

Schüller, R.: Die Ansprüche der Arbeiter. Arch. Sozialw. Mai 15.

Stier, G.: Das Konkurrenzklauselgesetz. Gießerei-Z. 15. Jan. 15.

Die Tarifverträge im Deutschen Reiche im Jahre 1913. Corr. Gewerksch. 20. Febr. 15.

Timerding, H. E.: Die Ableitung der Formel für den natürlichen Arbeitslohn bei J. H v. Thünen. JB. Nat.-Oe. Aug. 15.

Umbreit, Paul: Kriegsfürsorge und Arbeitsvermittlung. Soz. Monatsh. 18. März 15.

Werkmeister uud Privatangestellte im Wirtschaftsleben während des Krieges. Verlag der Werkmeister-Buchhandlung, Düsseldorf, 15. M —,30.

Wissell, Rudolf: Die Arbeiterversicherung während des Krieges. Soz. Monatsh. 18. Febr. 15.

Witowski: Das soziale Versicherungsrecht während des Krieges. Recht u. Wirtsch. April 15.

Woldt, Richard: Der industrielle Kriegskrüppel. N. Zeit 2. April 15.

Wolff, Hellmuth: Die Arbeiterfürsorge im Kriege 1914. JB. Nat. Oe. April 15.

— Die Arbeitslosenkasse für die Kriegszeit. Soz. Prax. 31. Dez. 14.

Workmen's co-operation reduces accidents. Iron Age 13. Mai 15.

Wuschik, Adolf: Arbeiterbewegung und Wehrkraft. N. Zeit 12. Febr. 15.

Zitelmann: Der Fünfzehnhundert-Mark-Vertrag. D. Jur.-Ztg. 1. Mai 15.

Organisationsfragen.

Buzek, Josef: Die Organisation der Verwaltung und die Verwaltungsreformbewegung in Preußen. Z. Volkswirtsch. 15 H. 1 bis 3.

Calmes, A.: Die Fabrikbuchhaltung. 2. Aufl. 328 S. Gloeckner, Leipzig, 15. M 8,—.

Czolbe, Bruno: Die wirtschaftlichen Funktionen der Normalisierung in der deutschen Maschinenindustrie. Thünenarch. 15 H. 1.

Ehrenberg, Richard: Anfänge und Ziele industrieller deutscher Normalisierung. Thünenarch. 15 H. 1.

Grull, W.: Die Organisation von Fabrikbetrieben. 233 S. Gloeckner, Leipzig. M 3,—.

Stoeckert, G.: Die Organisation und die Aufgaben des Maschinen-Betriebes auf Hüttenwerken. Kattowitz O.-S., Gebrüder Böhm, 15. M 2,25.

Wilden, J.: Die Handwerksorganisation im Kriege. Recht u. Wirtsch. Juli 15.

Wirtschaft, Recht und Technik.

Arndt, Adolf: Die neueste Entwicklung des Prisenwesens. Recht u. Wirtsch. Jan. 15.

Ephraim: Die Beschränkung britischer Patentrechte deutscher Staatsangehöriger während des Krieges. Gewerbl. Rechtschutz u. Urheberrecht März-Juni 15.

Finger: Gewerbliche Schutzrechte während des Krieges. Gewerbl. Rechtschutz u. Urheberrecht März-Juni 15.

Jaffé, Edgar: Die Militarisierung unseres Wirtschaftslebens. Arch. Sozialw. 15 H. 3.

Klose, Walther: Die Fleischversorgung der Stadt München. München und Leipzig, Duncker & Humblot, 15.

Lang, Alexander: Das Fiasko des englischen Patentvernichtungsgesetzes. Gießerei-Z. 1. Jan. 15.

Mintz: Der Krieg und der gewerbliche Rechtsschutz. Gewerbl. Rechtschutz u. Urheberrecht März Juni 15.

Pinner, Albert: Rechtsfragen über Bilanzfeststellung und Gewinnverteilung während des Krieges. Bank-Arch. 1. Jan. 15.

Schultze, Ernst: Kraftaufspeicherung und Kraftanwendung. Z. Staatsw. 15 H. 2.

Siegel, Gustav: Die Preisbewegung elektrischer Arbeit seit 1898. München u. Leipzig, Duncker & Humblot, 14. M 5,—.

Toerpe, Felix: Bedeutet das Ende des Krieges den Anfang einer Hochkonjunktur? Magdeburg, Albert Rathke, 15. M 1,—.

Für die Redaktion verantwortlich D. Meyer in Berlin, für die Inserate Hermann Preppernau in Reinickendorf.
Selbstverlag des Vereines deutscher Ingenieure in Berlin. — Druck von A. W. Schade, Berlin N. 39.